

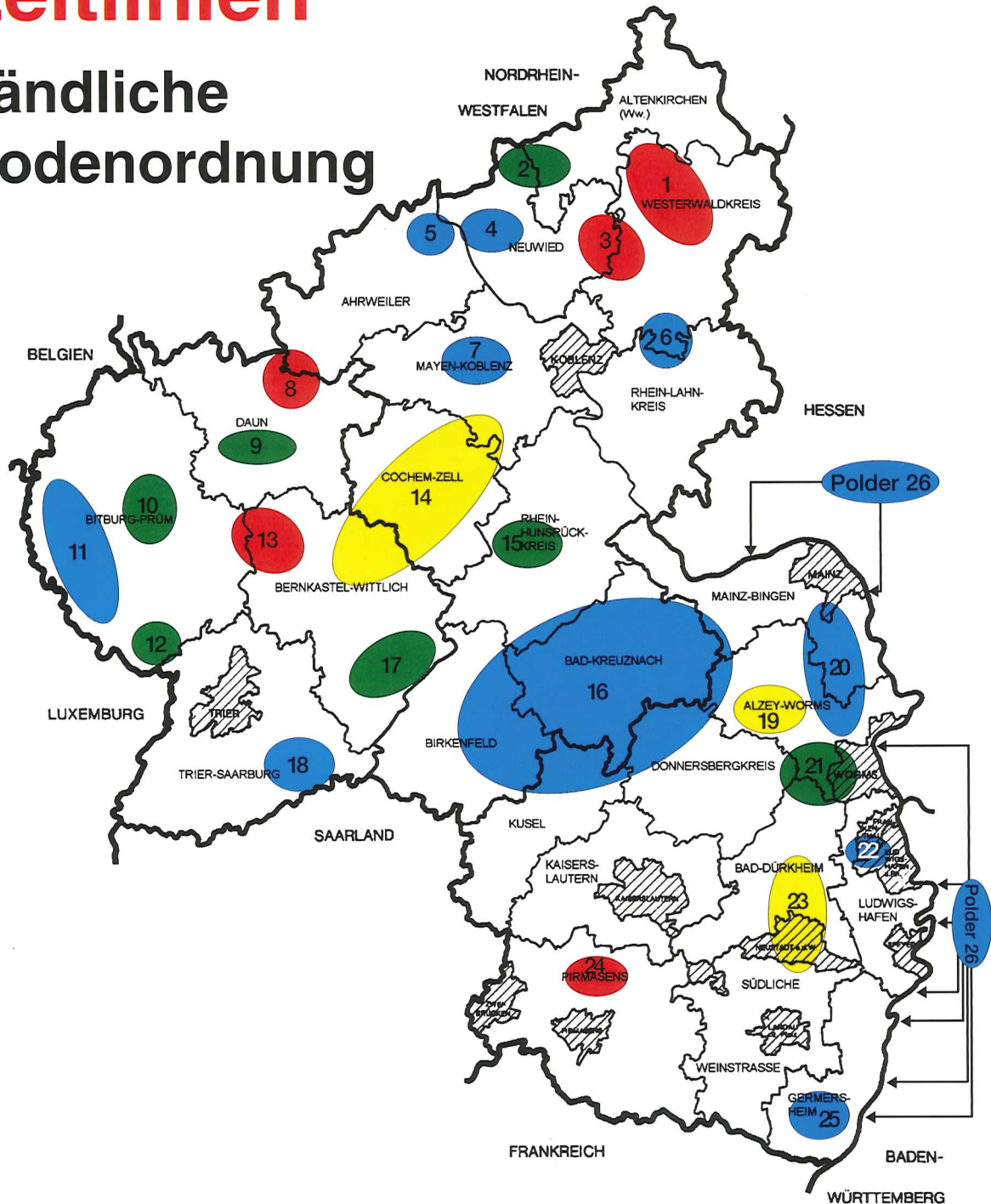
Stand: 1997

RheinlandPfalz



Leitlinien

Ländliche Bodenordnung



Leitlinien

**“Ländliche
Bodenordnung”
in Rheinland-Pfalz**

Impressum:

Herausgeber:

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau,
Rainer Brüderle

Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Grafik/ Layout:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau, Ernst - Ludwigstraße 2, 55116 Mainz

Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz (LUREST),
Diether - von - Isenburgstraße 9-11, 55116 Mainz

Bildnachweis:

Baadte Abb.: 22; **Butter** Abb.: 7,14,40; **Dr. Hess** Abb.: 15;
Fink Abb.: 1,2,5,6,18,21,24,25,26,29,30,31,34,35,36,38,39;
Henkes Abb.: 32; **Jacobus** Abb.: 3,4; **Köhler** Abb.: 16;
Losler Abb.: 17; **Neumann** Abb.: 13; **Prof. Lorig** Abb.: 8,9,10,11,12,19,20,41;
Richter Abb.: 23,28,33; **Steffens** Abb.: 37;

Titelbild:

Räumliche Schwerpunkte im Zeitraum 1995 bis 1999

Satz, Lithographien, Druck und Buchbinderarbeiten:

Gehring GmbH, Kaiserslautern

Herstellungskosten: 1,78 DM je Schrift

Auszugsweiser Abdruck ist mit Quellenangabe unter Überlassung eines Belegexemplares gestattet.

Mainz, 2. Auflage 1997

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Inhalt

Impressum:	Seite 2
Vorwort:	Seite 4
Leitlinien:	Seite 6
1. Ländliche Bodenordnung als ganzheitliches Instrument zur Unterstützung der Entwicklung ländlicher Räume	Seite 6
2. Agrar- und umweltpolitische Leitlinien für die Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz	Seite 9
3. Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft	Seite 12
4. Weinbau und Ländliche Bodenordnung	Seite 16
5. Ländliche Bodenordnung als Instrument des Flächenmanagements für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserwirtschaft und Forstwirtschaft	Seite 24
6. Ländliche Bodenordnung zur Förderung der Infrastruktur und zur Daseinsvorsorge im ländlichen Raum	Seite 30
7. Räumliche und sachliche Schwerpunkte der Bodenordnung im Arbeitsprogramm 1995 - 1999	Seite 34
8. Weiterentwicklung der Ländlichen Bodenordnung zu einem leistungsfähigen Instrument des integrierten Flächenmanagements	Seite 45
Anhang: Programm „Ländliche Bodenordnung 1995 bis 1999“	Seite 53
Ansprechpartner:	Seite 59
Notizen:	Seite 60

Vorwort



Die Flurbereinigung hat bis in die 70er Jahre vorwiegend dem Ziel der Agrarstrukturverbesserung gedient. Eine umfassende konzeptionelle Grundlage mit politischen Vorgaben für die Weiterentwicklung der Flurbereinigung zu einem Instrument der Bodenordnung für die Unterstützung von Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum (Agrarstrukturverbesserung, Naturschutz und Landschaftspflege, Infrastrukturverbesserung, Dorferneuerung, Tourismus) fehlte bisher. Dies hat dazu beigetragen, daß in der Öffentlichkeit wie in der Politik vielfach Unklarheit über die vielfältigen Aufgaben der Bodenordnung im ländlichen Raum besteht.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 28.03.1995 mit der Verabschiedung der Leitlinien für das Programm „Ländliche Bodenordnung 1995 - 1999“ der Landeskulturverwaltung einen klaren politischen Auftrag für ihre Mitwirkung an der Lösung der vielfältigen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum erteilt. Mit den Leitlinien wird der politische Handlungsrahmen dafür gesetzt, die Möglichkeiten, die das Flurbereinigungsgesetz als einziges rechtlich wirksame Instrument zur Lösung von Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im Außenbereich der Gemeinden bietet, im Interesse der Bürger und der Gemeinden im ländlichen Raum optimal zu nutzen.

Die Agrarstrukturverbesserung ist eine der Aufgaben der Bodenordnung, der auch weiterhin hohe Priorität eingeräumt wird. Unzureichende Schlaggrößen und -längen bilden für Landwirte und Winzer in Rheinland-Pfalz gegenüber anderen Agrargebieten in Deutschland und der Europäischen Union einen schwerwiegenden Wettbewerbsnachteil. Die Anpassung der Flurverfassung an den Strukturwandel in der Landwirtschaft und im Weinbau ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirte und Winzer in Rheinland-Pfalz.

Bodenordnungsverfahren mit einseitig agrarstruktureller Zielsetzung kommen allerdings künftig nicht mehr in Betracht. Die Umsetzung des agrarstrukturellen Auftrages ist von der Ländlichen Bodenordnung vielmehr stets mit der Bedingung in Einklang zu bringen, daß Landbewirtschaftung auch unter ökonomischen Gesichtspunkten nur dann nachhaltig umweltgerecht betrieben werden kann, wenn die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten bzw. wiederhergestellt wird. Ziel ist die Bewahrung bzw. die Bereicherung der Landschaftsstruktur. Die Bodenordnung hat den Auftrag, Naturschutz und Landschaftspflege vor allem in dem Bemühen zu unterstützen, in erheblichem Umfang die in den vergangenen Jahrzehnten verlorengegangenen naturnahen Lebensräume für eine artenreiche Flora und Fauna wiederherzustellen bzw. neue naturnahe Lebensräume zu entwickeln. Aufgabenschwerpunkte der Bodenordnung in diesem Zusammenhang sind:

- Mitwirkung bei der Umsetzung der landespflegerischen Ziele der Flächennutzungspläne der Gemeinden,
- Unterstützung der Gemeinden beim Aufbau des Ökokontos,
- Zusammenwirken mit der Wasserwirtschaftsverwaltung bei der Verwirklichung der Durchführung der „Aktion Blau“ zur Fluß- und Bachauenrenaturierung.

Soweit Aufwendungen in Bodenordnungsverfahren zu Gunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Rahmen der Privatnützigkeit überschreiten, können künftig die Kosten hierfür in vollem Umfang aus öffentlichen Mitteln übernommen werden. Damit wird gegenüber der bisher geltenden Finanzierungsregelung die Verwirklichung von Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Verbindung mit Bodenordnungsverfahren entscheidend erleichtert.

Bodenordnungsverfahren sollen auch künftig dazu beitragen, Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen

Raum wie den Verkehrsausbau (z.B. A 60, A 1 und Schnellbahntrasse Köln/Frankfurt/Main) sowie die Erschließung von Gewerbegebieten umzusetzen. Hinzu kommt die Unterstützung kommunaler Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Dorferneuerung und von Konversionsprojekten.

Damit die Möglichkeiten der Bodenordnung für eine ganzheitliche Landentwicklung besser als bisher genutzt werden können, sind in Zukunft mit Vorrang räumliche Förderschwerpunkte für naturräumliche bzw. wirtschaftsräumliche Einheiten zu bilden. Die Finanzhilfen für die Agrarstrukturverbesserung, den Naturschutz, die Wasserwirtschaft, die regionale Wirtschaftsförderung und die Dorferneuerung werden dabei eng mit der Durchführung der Ländlichen Bodenordnung innerhalb der räumlichen Förderschwerpunkte abgestimmt.

Nachdem mit den Programmleitlinien die konzeptionelle Grundlage für die Weiterführung der Bodenordnung in Rheinland-Pfalz vom Ministerrat beschlossen wurde, ist als nächster Schritt ein Konzept dafür zu entwickeln, die Arbeit der Landeskulturverwaltung noch effizienter zu gestalten. Dabei geht es vor allem darum, im Interesse der betroffenen Bürger und Gemeinden die Verfahrenszeiten für die Bodenordnung merklich zu verkürzen. Die Arbeiten an diesem Konzept sind bereits aufgenommen. Die Vorschläge für eine Reorganisation der Verfahrensabläufe der Bodenordnung sollen noch im Jahr 1995 dem Kabinett zur Beschlußfassung vorgelegt werden.



RAINER BRÜDERLE

Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

“Ländliche Bodenordnung” in Rheinland-Pfalz

1. Ländliche Bodenordnung als ganzheitliches Instrument zur Unterstützung der Entwicklung ländlicher Räume

In der Vorstellung der Öffentlichkeit, wie aber auch in kommunalpolitischen Gremien, wird die Flurbereinigung vielfach noch als ein Instrument angesehen, das ausschließlich dazu eingesetzt wird, die Flurverfassung im Interesse der Landwirte und Winzer neu zu ordnen. Der "Flurbereinigung" haftet zugleich verbreitet das negative Image an, die Fluren mittels Ausräumung der Landschaften zu "bereinigen".

Der bereits seit Jahren eingeleitete Wandel von der Flurbereinigung zur Bodenordnung, die der Landwirtschaft, dem Weinbau, der Forstwirtschaft, dem Naturschutz und der Landschaftspflege ebenso dient wie den Kommunen und anderen Planungs- und Maßnahmenträgern bei der Umsetzung ihrer Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum, ist bislang nur teilweise "wahrgenommen" worden.

Mit dem Programm "Ländliche Bodenordnung 1995-1999" soll der Weg hin zu einer Bodenordnung, die durch Flächentausch und Landerwerb zu einer umfassenden Verbesserung der natürlichen wie wirtschaftlichen Lebensgrundlagen im ländlichen Raum beiträgt, konsequent weiter beschritten und ausgebaut werden. Ob es um die Verbesserung der Flurverfassung geht oder um den Aufbau eines vernetzten Biotopsystems, die Renaturierung einer Bachaue, die Einrichtung eines Öko-Kontos für eine Gemeinde, den Ausbau einer neuen Bahntrasse oder um die Verbindung von Dorfflurbereinigung und Dorferneuerung, immer setzt die Durchführung dieser Maßnahmen Flächentausch und Landerwerb voraus. Kein Instrument ist dafür geeigneter als das Flurbereinigungsgesetz mit seinen verschiedenen Verfahrensarten der Ländlichen Bodenordnung, die flexibel den Zwecken und Zielen der Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum angepaßt werden können. Die planerischen Rahmendaten hierfür werden gesetzt durch das Landesentwicklungsprogramm LEP III, insbesondere das Leitbild für den Ressourcenschutz, die regionalen Raumordnungspläne und die Flächennutzungspläne der Gemeinden mit integrierten landespflegerischen Beiträgen sowie die Planung vernetzter Biotopsysteme. Von besonderem Interesse ist für die Raumordnung der Einsatz der ländlichen Bodenordnung als Instrument zur Entflechtung von Nutzungskonflikten sowie zur Sicherung natürlicher Ressourcen.



Abb. 1: Die Verfahrensmoderation vor Einleitung der ländlichen Bodenordnungsverfahren umfaßt vielfältige Gespräche zwischen Gemeinden, Bürgern und Kulturamt. Die hierin integrierte Vorplanung für ländliche Bodenordnungsmaßnahmen ist eine wichtige Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen.

Bodenordnung ist eine Serviceleistung für Landwirte und Winzer wie für alle Maßnahmen- und Planungsträger im ländlichen Raum, angefangen von Naturschutz und Landschaftspflege über die Kommunen, vor allem bei der Umsetzung des Ökokontos bis hin zur Straßenbauverwaltung und der Deutschen Bahn AG. Die Nutzung der vielfältigen Möglichkeiten der Bodenordnung bei der Umsetzung kommunaler Aufgaben wird entscheidend von dem Maß bestimmt, in dem die Gemeinden bereit sind, die Akzeptanz ihrer Bürger für die Durchführung von Bodenordnungsverfahren zu gewinnen.



*Abb. 2: Teil der Verfahrensmoderation ist die **Aufklärungsversammlung**, in der die Grundstückseigentümer über die Ergebnisse der Vorplanung, das geplante Verfahren und die voraussichtlichen Kosten informiert werden.*

Die Verwirklichung der Ziele des ganzheitlichen Ordnungs- und Entwicklungsauftrages der Bodenordnung erfordert eine enge räumliche, sachliche und zeitliche Koordinierung der Bodenordnungsverfahren mit den im ländlichen Raum vorgesehenen Planungen der verschiedenen Fachverwaltungen und Maßnahmenträger wie insbesondere mit

- der Agrarstrukturverbesserung,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Renaturierung von Bachauen und des Hochwasserschutzes,
- der Aufforstung von landwirtschaftlich und weinbaulich genutzten Flächen,
- der Dorferneuerung,
- der regionalen Wirtschaftsentwicklung mit Konversionsprojekten und den Themenbereichen Freizeit und Erholung und
- der Verkehrsinfrastruktur.

Planungen für die Agrarstrukturverbesserung, den Naturschutz und die Landschaftspflege, Pflege- und Entwicklungspläne für die Gewässer, Verkehrsausbau und regionale Wirtschaftsförderung machen nicht an den Grenzen einer Gemeinde halt, sondern umfassen sehr häufig naturräumliche oder wirtschaftsräumliche Einheiten. Der ganzheitliche Auftrag der Ländlichen Bodenordnung kann daher vielfach nur effizient ausgeführt werden, wenn statt der bisher vorherrschenden Bodenordnung in Einzelgemeinden in Abstimmung mit der Regional- und Landschaftsrahmenplanung räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Dabei müssen in einer Gemeindegruppe, die den räumlichen Schwerpunkt bildet, die Bodenordnungsverfahren nicht gleichzeitig für alle Gemeinden eingeleitet und durchgeführt werden.

Bodenordnung ist eine Serviceleistung für Landwirte, Winzer und Maßnahmenträger

Ganzheitlicher Ordnungs- und - Entwicklungsauftrag

***Räumliche
Schwerpunkte
zur Bündelung
der Förderin-
strumente***

Die Bodenordnung kann

- in verschiedenen Zeitphasen ablaufen,
- Ordnungs- und Gestaltungsaufgaben in Teilbereichen des räumlichen Schwerpunkts je nach Bedarf der einzelnen Planungsträger ausführen,
- in Anpassung an unterschiedliche Anforderungen die verschiedenen Verfahrensarten nebeneinander oder nacheinander einsetzen.

Bei der Ausarbeitung des Programms "Ländliche Bodenordnung 1995 - 1999" wurde besonderer Wert darauf gelegt, in den neun Landkreisen, die in die Ziel 5b-Förderung der EU einbezogen sind, räumliche Schwerpunkte zu bilden, um in Verbindung mit der Bodenordnung den Einsatz der Fördermittel aus den drei Strukturfonds der EU optimieren zu können.



Abb. 3: Um den beteiligten Grundstückseigentümern Land von gleichem Wert zuteilen zu können, wird der **Bodenwert der alten Grundstücke** durch landwirtschaftliche Sachverständige unter Mitwirkung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ermittelt.



Abb. 4: Der **Feldvergleich** und die **landespflegerische Bestandsaufnahme** sind für eine umweltverträgliche Planung und Durchführung des Bodenordnungsverfahrens unabdingbar. Hierbei werden wichtige Planungsdaten für das Verfahren erhoben.

2. Agrar- und umweltpolitische Leitlinien für die Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz

Das agrar- und umweltpolitische Leitbild der Landesregierung für die Landwirtschaft sind Betriebe, die im Neben-, Zu- wie im Vollerwerb wirtschaftlich existenz- und leistungsfähig sind und marktorientiert sowie nachhaltig umweltgerecht Nahrungsmittel mit hoher Qualität und nachwachsende Rohstoffe erzeugen.

Die agrarstrukturellen Faktoren, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe bestimmen, sind die Betriebsgrößen und die Flurverfassung. Die Betriebsgrößenstruktur befindet sich in einem raschen Wandel hin zu größeren Betrieben. Die wirtschaftlichen Vorteile, die größere Betriebseinheiten bieten, können jedoch in Rheinland-Pfalz vielfach nur unzureichend genutzt werden, weil die Anpassung der Flurverfassung bei weitem nicht dem Tempo des Strukturwandels folgen konnte. Zahlreiche Vollerwerbsbetriebe der Landwirtschaft und des Weinbaus in Rheinland-Pfalz müssen zu viele und zu kleine Parzellen bewirtschaften. In einer großen Zahl von Gemeinden mit ungünstiger Flurverfassung liegen die Arbeits- und Maschinenkosten um 30 bis 50 % höher als in anderen Agrargebieten der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Für die Bodenordnung hat daher die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen, weinbaulichen und forstlichen Betriebe durch Anpassung der Flurverfassung an die Anforderungen eines rationellen Einsatzes von Maschinen- und Arbeitskräften eine hohe Priorität im Rahmen des Programms "Ländliche Bodenordnung 1995 bis 1999".

Die Umsetzung dieser agrarstrukturellen Aufgabe ist von der Bodenordnung mit der Bedingung in Einklang zu bringen, daß Landbewirtschaftung nur dann nachhaltig umweltgerecht betrieben werden kann, wenn die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bzw. wiederhergestellt wird. Neben der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kommt der Bewahrung bzw. der Bereicherung der Landschaftsstruktur (Landschaftsbild) eine entscheidende Bedeutung zu.

In der Vergangenheit wurde bis in die 70er Jahre hinein auf Grund der vorwiegenden Ausrichtung der Bodenordnung an den von der Gesellschaft und der Agrarpolitik gesetzten ökonomischen Zielen der Intensivierung sowie der Produktionssteigerung und des fehlenden ökologischen Problembewußtseins in der Bevölkerung, der Wirtschaft und in der Verwaltung die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Flurbereinigungen beeinträchtigt, ja in vielen Fällen sogar schwer geschädigt. Mit der Beseitigung von Bäumen, Hecken, Streuobstbeständen und Feldrainen, mit der Dränung von Feuchtwiesen, der Umwandlung von Halbtrockenrasen in Ackerflächen und der Begradigung von Bächen wurden die Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen in erheblichem Umfang eingeengt und in Teilgebieten völlig zerstört. Als Folgewirkung kommen langfristig Schädigungen des Bodenhaushaltes hinzu. Zurückgeblieben sind teils nur noch Produktionsstandorte in weitgehend ausgeräumten Landschaften. Die natürlichen Regulationsprozesse, auf die eine nachhaltige Landbewirtschaftung angewiesen ist, sind auf diesen Standorten erheblich beeinträchtigt.

Nachhaltig umweltgerecht kann Landbewirtschaftung nur sein, wenn sie in Zukunft soweit als möglich zu geschlossenen Stoffkreisläufen zurückkehrt und wieder natürliche Selbstregulationsprozesse wie z.B. die Förderung von Antagonisten oder Freßfeinden von Schädlingen nutzt.

Der Austrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser, die Oberflächengewässer und in die Atmosphäre sowie die Bodenerosion ist auf ein Maß zurückzuführen, das die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sichert. Nach neuesten agrarwissenschaftlichen Erkenntnissen ist zur Verwirklichung dieses Zieles auf einigen Agrarstandorten wie insbesondere in Wasserschutzgebieten die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung unter das Maß zu senken, das heute den Regeln ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung entspricht.

Ziel der Bodenordnung ist die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit

und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - auch im Interesse der Landwirtschaft

Die Agrarwissenschaft fordert gleichzeitig dazu auf,

- der Humuswirtschaft wieder größere Beachtung zu schenken und
- der Bodenerosion sowie der Bodenverdichtung entschiedener als bisher entgegenzuwirken.

Die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes umfaßt weiter die Aufgabe, naturnahe Biotope und Wälder als Lebensraum für eine standortgerechte Artenvielfalt wildlebender Tiere und Pflanzen sowie regionaltypische Landschaftsstrukturen zu erhalten, wiederherzustellen oder zu entwickeln. In der Landwirtschaft ist gegenwärtig noch häufig die Einstellung anzutreffen, diese Aufgabe als Selbstzweck des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzusehen. In der Agrarwissenschaft beginnt sich die Einsicht durchzusetzen, daß stabile Agrarökosysteme im Sinne einer nachhaltig umweltgerechten Landbewirtschaftung auf die Vernetzung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit naturnahen Lebensräumen angewiesen sind, die einer artenreichen Flora und Fauna ausreichenden Lebensraum bieten. Die Sicherung, Wiederherstellung und die Entwicklung naturnaher Lebensräume im Rahmen eines vernetzten Biotopsystems sind daher Maßnahmen, die im eigenen Interesse einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Landwirtschaft liegen und daher von dieser unterstützt werden sollten.

Die Bodenordnung ist kein Instrument, mit dem auf das Intensitätsniveau der landwirtschaftlichen Nutzung Einfluß genommen werden kann. Die Einhaltung eines für die Umwelt tolerierbaren Maßes beim Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bedarf einer entsprechenden ordnungspolitischen Rahmensetzung der EU und des Bundes.

Die Bodenordnung kann und soll dagegen die Sicherung, die Wiederherstellung bzw. die Neuanlage von naturnahen Lebensräumen unterstützen, da die Verwirklichung dieser Aufgabe in vielen Fällen einen Flächentausch und eine Bereitstellung zusätzlicher Flächen voraussetzt. Auftrag der Bodenordnung wird es künftig ebenfalls sein, in größerem Maß als bisher, durch geeignete Maßnahmen (Gestaltung der Schläge, Anlage von Gehölzen und Rainen) zu einem wirksamen Erosionsschutz beizutragen.

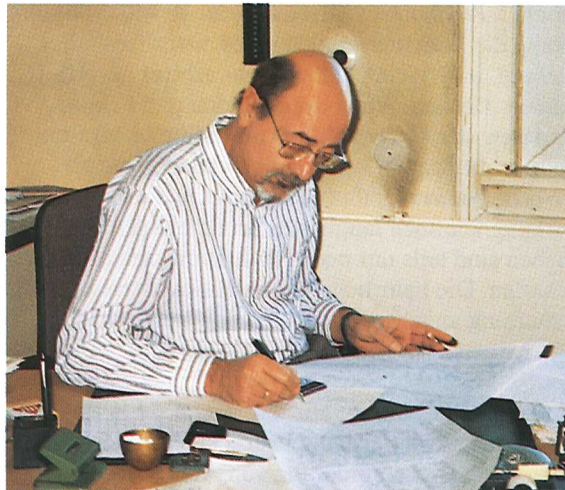


Abb. 5: Für die Durchführung von Bodenordnungsverfahren werden die beteiligten Grundstückseigentümer, Grundstücke und Rechte nach den Eintragungen im Grundbuch, Liegenschaftskataster und sonstigen öffentlichen Büchern ermittelt.

Wiedergutmachung an der Natur

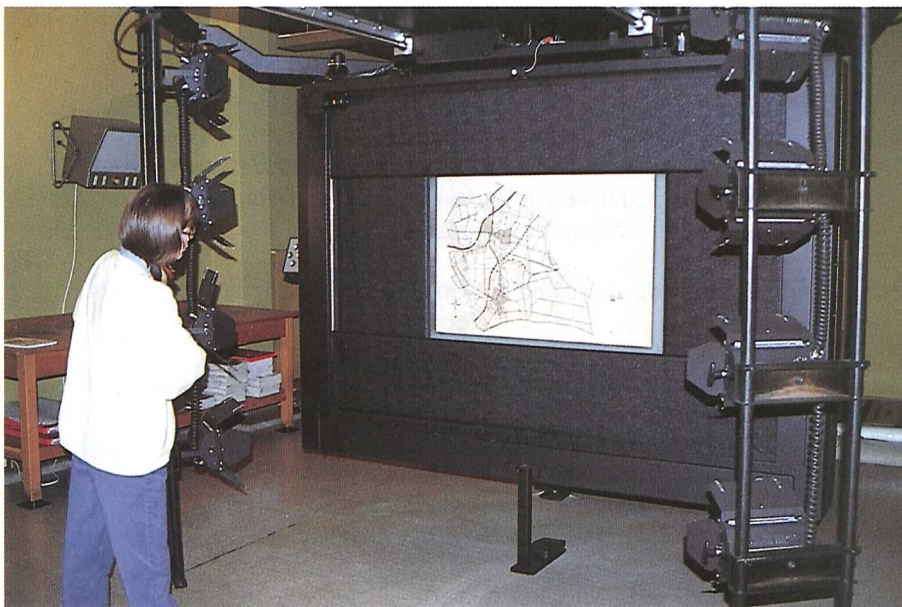
Die Bodenordnung hat im Hinblick auf den engen Zusammenhang zwischen der ökonomischen Leistungsfähigkeit einer nachhaltig umweltgerechten Landbewirtschaftung und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der regionalen Identität der Landschaftsstruktur in allen Verfahren künftig das Ziel der Agrarstrukturverbesserung gleichrangig mit der Aufgabe zu verbinden, Naturhaushalt und Landschaftsbild zu sichern, verlorene Biotope und Strukturen wiederherzustellen sowie zu entwickeln. Mit diesem Auftrag wird deutlich, daß es bei Bodenordnungsverfahren in ausgeräumten Landschaften keineswegs mit dem Nachweis getan ist, daß z.B. die noch spärlich vorhandenen naturnahen Biotope erhalten bleiben und Eingriffe in die Landschaft, die durch die Zweitbereinigung

erfolgen, ausgeglichen werden. Vielmehr geht es darum, so weit als möglich, Verluste an naturnahen Lebensräumen, die vielfach in Verbindung mit einer Erstbereinigung eingetreten sind, wieder gutzumachen. Wichtige planerische Grundlagen zur Erfüllung dieses Auftrages der Bodenordnung sind die in die regionalen Raumordnungspläne und in die Flächennutzungspläne integrierten landespflegerischen Planungsbeiträge, sowie die Planung vernetzter Biotopsysteme.

Die Bodenordnung wird den ökologischen Auftrag nur mit Erfolg ausführen können, wenn die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, daß die Landwirte und die Kommunen sowie andere Maßnahmenträger bereit sein können, diesen Weg mitzugehen. Die Agrarpolitik und die Umweltpolitik müssen in den nächsten Jahren alles tun, um die Landwirtschaft für die Einsicht zu gewinnen, daß die Schaffung ausreichend großer naturnaher Lebensräume und die Sicherung der regionalen Identität der Landschaftsstrukturen, langfristig gesehen, für sie auch von existentieller ökonomischer Bedeutung sind. Die Aussage, daß Naturschutz und Landschaftspflege nur mit der Landwirtschaft und nicht gegen sie gestaltet werden können, gilt in ganz besonderem Maße für die Durchführung der Bodenordnung, die nach dem Flurbereinigungsgesetz an den Grundsatz der Privatnützigkeit gebunden ist.

*Naturschutz und
Landschafts-
pflege nur mit
der Landwirt-
schaft!*

Abb. 6: In vielen Fällen reichen die Eintragungen im Grundbuch infolge von Eigentumswechsel für die Bearbeitung der Bodenordnungsverfahren nicht aus. Die Ermittlung der tatsächlichen Eigentümer (Legitimation) ist mit erheblichem Zeitaufwand verbunden.



*Abb. 7: Die wichtigste Kartengrundlage für alle Planungen der Bodenordnung ist die Amtliche Flurkarte, aus der die Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung **Arbeits- und Verfahrenskarten** in einem geeigneten Arbeitsmaßstab herstellt.*

**Landwirtschaft -
prägendes
Element der
Kulturlandschaft**

**Agrarstrukturelle
Entwicklungs-
prognose**

**Wettbewerbs-
nachteil:
Flurverfassung**

3. Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

In Rheinland-Pfalz werden 715.000 Hektar landwirtschaftlich genutzt, das sind 45 % der gesamten Landesfläche. Trotz der zu erwartenden Zunahme von Aufforstungen auf Grenzstandorten in den Höhengebieten, der Anlage von Waldflächen auch in bisher waldarmen Gebieten, der Bereitstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Verlustes an Flächen für Siedlungszwecke wird sich der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt in Rheinland-Pfalz nur geringfügig ändern.

Die Landwirtschaft wird somit in Rheinland-Pfalz auch in Zukunft ein wesentliches Element der Wirtschafts- und Sozialstruktur der ländlichen Räume bleiben. Sie wird vor allem weiterhin außerhalb der Ballungsgebiete und der wenigen großen geschlossenen Waldgebiete das Bild der Landschaft entscheidend prägen.

Die ökonomische Aufgabe, zur Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume beizutragen, und die ökologische Aufgabe, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die historisch gewachsene Kulturlandschaft zu erhalten, können nur zusammen mit einer wirtschaftlich leistungsfähigen und umweltschonenden Landwirtschaft erfüllt werden, wie sie in Kapitel 2 definiert wurde.

Die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz befindet sich trotz großer Anpassungsmaßnahmen in den letzten Jahrzehnten verglichen mit anderen Regionen in der Europäischen Union, aber auch in der Bundesrepublik Deutschland, in einer ungünstigen Wettbewerbslage. Die größten Wettbewerbsnachteile sind unzureichende Betriebsgrößen der Haupterwerbsbetriebe und eine kleinparzellierte Flurverfassung. Der Strukturwandel wird sich als Folge der EU-Agrarreform und des zusätzlichen Wettbewerbsdrucks durch die Landwirtschaft in den neuen Bundesländern beschleunigen und bei den derzeit abzusehenden Rahmenbedingungen dazu führen, daß

- sich in den grünlandstarken Regionen der Höhengebiete die Konzentration der Milcherzeugung auf leistungsstarke Betriebe mit mehr als 50 Kühen und Flächengrößen von 50 bis 100 Hektar LF fortsetzen wird,
- die Flächenausstattung der Marktfruchtbaubetriebe im Oberrheingraben und den angrenzenden grünlandarmen Höhengebieten auf mehr als 100 Hektar anwachsen wird; gleichzeitig werden Nebenerwerbsbetriebe anzutreffen sein, die 20 bis 50 Hektar bewirtschaften,
- in den Höhengebieten die Zahl der Nebenerwerbs- und Haupterwerbsbetriebe zunehmen wird, die ihre Flächen mit Hilfe von Mutterkühen, Schafen und Damwild extensiv nutzen. Vollerwerbsbetriebe, die sich auf eine extensive Grünlandnutzung spezialisieren, sind auf einen Flächenzuwachs bis zur Größenordnung von 100 - 200 ha angewiesen,
- die Betriebe mit Feldgemüse und mit Obstbau ihre Anbauflächen vergrößern werden.

Mit dem fortschreitenden Strukturwandel wird die Diskrepanz zwischen rasch wachsenden Betriebsgrößen einerseits und der gleichzeitig zunehmenden Zahl nicht rationell nutzbarer Kleinparzellen die Betriebe auf dem Weg zur Wettbewerbsfähigkeit immer stärker behindern. Mit anderen Worten: Die wirtschaftlichen Möglichkeiten ausreichender Betriebsgrößen können unter den agrarpolitischen Rahmenbedingungen der EU von den Betrieben erst dann genutzt werden, wenn eine Flurverfassung geschaffen wird, die einen rationellen Arbeits- und Maschineneinsatz sowohl einzel- wie überbetrieblich ermöglicht. Von diesem Ziel ist die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz im Gegensatz zu norddeutschen wie ostdeutschen Regionen noch weit entfernt.

In Rheinland-Pfalz ist zwar der weitaus größte Teil der Gemarkungen bereits einmal flurbereinigt worden. 50 % dieser Flächen wurden jedoch zu einem Zeitpunkt bereinigt, zu dem die Bodenordnung noch an den betriebswirtschaftlichen Bedingungen der Kuh- und Pferdeanspannung ausgerichtet war. In diesen Gemarkungen wurden die neuen Flurstücke mit einer durchschnittlichen Größe von 0,5 Hektar und Schlaglängen von 100 bis 150 m zugeteilt. Ab den 60er Jahren orientierte sich die Bodenordnung zwar zunehmend an der einsetzenden Mechanisierung in der Landwirtschaft, aber die damals vorherrschende Zahl der Kleinbetriebe setzte der Schaffung rationell zu bewirtschaftender Flurstücke weiterhin enge Grenzen. Die neu zugewiesenen Grundstücke blieben zumeist unter einer Größe von zwei Hektar. Zahlreiche Vollerwerbsbetriebe haben in den vergangenen Jahren vor allem durch Zupachtung von Flächen aber auch durch Flächentausch zwar ihre Grundstücke merklich vergrößern können, wegen des engmaschigen Wegenetzes konnten sie jedoch in der Regel an den unzureichenden Schlaglängen nichts ändern.

Die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz muß auf Grund der dargelegten Verhältnisse in der Außenwirtschaft vielfach 30 bis 50 % höhere Arbeits- und Maschinenkosten aufwenden, als dies in anderen Regionen des Bundesgebietes und der EU der Fall ist.

Das Ziel der Wettbewerbsfähigkeit ist für die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz nur zu erreichen, wenn die strukturelle Anpassung der Betriebsgrößen durch eine Bodenordnung unterstützt wird, mit deren Hilfe rationell zu bewirtschaftende Flurstücke gebildet werden. Der Bodenordnung als Beitrag zur Schaffung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ist daher in Rheinland-Pfalz in den kommenden Jahren weiterhin eine hohe Bedeutung einzuräumen.

Die größte Kostendegression der Arbeits- und Maschinenkosten tritt für eine ackerbauliche Nutzung bereits bei einer Ausweitung der Schlaggrößen auf fünf Hektar und gleichzeitiger Ausdehnung der Schlaglänge auf bis zu etwa 500 m ein. Für größere Vollerwerbsbetriebe ist zur Ausschöpfung der möglichen Kostendegression in der Außenwirtschaft eine noch weitergehende Arrondierung wünschenswert.

Für Vollerwerbsbetriebe mit Grünland und Weidehaltung bildet die Ausweisung von Schlägen mit einer Größenordnung von 10 Hektar und mehr vielfach die Voraussetzung für den Übergang zu einer extensiven Grünlandnutzung.

In vielen Gemeinden, in denen früher unter Ausweisung von Schlaglängen mit weniger als 200 m ein zu engmaschiges Wegenetz angelegt wurde, können betriebswirtschaftlich notwendige Schlaggrößen und Schlaglängen nur bei Aufhebung eines erheblichen Teils der bestehenden Wege verwirklicht werden.

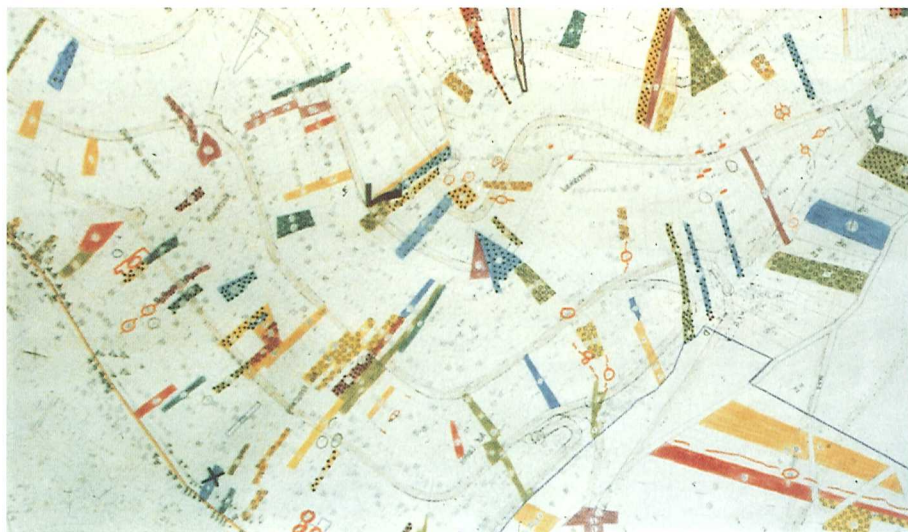


Abb. 8: Die *Besitzstandskarte* weist die Eigentums- und Besitzverhältnisse einschließlich der Pachtflächen der einzelnen Betriebe nach und dient als Planungshilfe für die Zuteilung der neuen Grundstücke.

*Wettbewerbs-
nachteile durch
Ausweitung der
Schlaggrößen
beseitigen*

Schlagumfang und -länge sind nicht nur eine technisch-ökonomische sondern auch eine ökologische Größe. Bei einer Wertung der ökologischen Folgen einer Schlagvergrößerung in dem o.a. angeführten Rahmen ist mitzubeherrücksichtigen, daß

- ❑ die mit der Arrondierung angestrebte Steigerung der Arbeitsproduktivität nicht mit einer Intensitätssteigerung zu Lasten des Naturhaushaltes einhergeht, da alle Betriebe, die des konventionellen wie die des ökologischen Landbaus unabhängig von Schlaggrößen und -form im Rahmen der weiter zu entwickelnden ordnungspolitischen Regelungen für eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung ihre Fruchtfolge, die Düngung, den Pflanzenschutz und die Bodenbearbeitung so umweltschonend zu gestalten haben, daß die Ressourcen Boden, Wasser und Luft in ausreichendem Maße geschützt werden,
- ❑ die Bewirtschaftung kleiner und ungünstig geformter Flurstücke erfahrungsgemäß einen überhöhten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und Energie sowie beträchtliche Bodenverdichtungen im Bereich der Vorgewende bedingen kann,
- ❑ sich zwischen aneinandergrenzenden Schlägen in ausschließlich ackerbaulich genutzten Gemarkungen sehr häufig keine Vernetzungsstrukturen befinden, so daß die Bildung größerer Schläge nicht zum Verlust von Biotopflächen führen muß.
- ❑ größere Schläge bessere Möglichkeiten als kleine für eine Einsparung von Arbeitsgängen durch Gerätekombination und große Arbeitsbreiten sowie des Einsatzes von Spezialmaschinen für eine Minimalbodenbearbeitung bieten, so daß sowohl Bodenverdichtungen verringert wie das Bodenleben geschont werden können.

Ökologische Grenzen der Ausweitung von Schlaggrößen

Die Gestaltung der Schlaggrößen und -längen ist im Einzelfall den regionalen agrarstrukturellen und ökologischen Gegebenheiten anzupassen.



Abb. 9: Die Ergebnisse der Bewertung von Boden und Landschaft stellen wichtige Grundlagen für die Neugestaltung der Verfahrensgebiete dar.



Abb. 10: In waldreichen Mittelgebirgslagen ist die Offenhaltung der Grünlandstandorte durch eine möglichst extensive Bewirtschaftung eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung abwechslungsreicher Landschaften.

Einer wirtschaftlichen Optimierung von Schlaggrößen und -längen sind insbesondere Grenzen gesetzt, wenn

- es sich um durch Wassererosion gefährdete Flächen handelt, die auch künftig weiterhin ackerbaulich genutzt werden sollen,
- wertvolle Lebensräume oder Vernetzungsstrukturen verloren gingen, für die gleichwertig keine neuen miteinander vernetzte Biotopflächen entwickelt werden können,
- das Landschaftsbild oder klimatische Erfordernisse in einem Maß beeinträchtigt würden, das nicht mehr ausgeglichen werden kann.

Ziel der Bodenordnung muß es künftig grundsätzlich sein, die Anpassung der Flurverfassung an die Anforderungen einer leistungsfähigen Landwirtschaft im Gesamtergebnis mit einer Verbesserung der ökologischen und landschaftsästhetischen (Landschaftsbild) Verhältnisse gegenüber der Ausgangssituation zu verbinden. Dieses Ziel gilt es insbesondere, in "ausgeräumten Landschaften" zu verwirklichen, in denen es bei der Zweitbereinigung darum geht, in ausreichendem Umfange verlorengegangene naturnahe Lebensräume wiederherzustellen oder an neuen Standorten auszuweisen und zu entwickeln. Die aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege dabei einzuhaltenden Grundsätze sind in Kapitel 5 dargelegt.

Mit einer Bodenordnung, die sich auf eine Änderung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse beschränken würde, sind die vorgenannten Ziele für eine Anpassung der Flurverfassung nicht zu verwirklichen. Der Pachtanteil in den größeren Vollerwerbsbetrieben beträgt inzwischen 60 bis 80 % der insgesamt bewirtschafteten Flächen. Eine befriedigende Bodenordnung ist daher nur durch Integration der Pachtflächen in die Arrondierung zu erreichen. Als Instrument für die Gewinnung der Verpächter, konstruktiv an der Zusammenfassung von Eigentums- und Pachtflächen zur wirksamen Arrondierung mitzuwirken, ist das Instrument des Landtausch- und -pachtförderungsprogramms geschaffen worden, das ausschließlich aus Mitteln des Landes finanziert wird. Die Mittel werden eingesetzt, um rationelle Bewirtschaftungseinheiten durch Gewährung von Verpachtungsprämien und die Übernahme der Eigenleistung in Bodenordnungsverfahren bilden zu können. Die Erfahrungen zeigen, daß die Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten häufig die Voraussetzung dafür ist, wertvolle Biotopflächen wie z.B. Bachauen offenzuhalten und extensiv zu nutzen. Ohne den Einsatz dieses Förderungsprogramms ist bei dem sehr hohen Pachtanteil der Vollerwerbsbetriebe in Rheinland-Pfalz eine wirtschaftlich befriedigende Bodenordnung nicht denkbar.

Die Reform der EU-Agrarpolitik und die Entwicklung der Agrarstruktur in den ostdeutschen Bundesländern setzen die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz unter einen verstärkten Wettbewerbsdruck. Die Anpassung der Flurverfassung zur Verbesserung der Wettbewerbslage der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft kann nicht auf lange Zeiträume verschoben werden. Die Bodenordnung kann nur in dem notwendigen Maß helfen, wenn sie schnell hilft (s. Kapitel 8). Mit Verfahrenszeiten von fünf Jahren und mehr zwischen Einleitung der Bodenordnung und dem Besitzübergang ist der agrarstrukturelle Auftrag der Bodenordnung nicht mehr zu erfüllen. Notwendig ist daher:

- die Einräumung eines absoluten Vorrangs für schnellwirkende Maßnahmen der Bodenordnung, wie insbesondere des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens und des freiwilligen Landtauschs,
- die Verkürzung der Verfahrenszeiten für alle Verfahrensarten, so daß in Verfahren ohne Wege- und Gewässerplan der Besitzübergang zwei bis maximal drei Jahre nach Anordnung des Verfahrens erfolgen kann,
- die verstärkte Unterstützung der Kulturämter durch Helfer, die für den freiwilligen Landtausch eingesetzt werden.

***Die ökologische
Verfahrensbilanz muß
positiv sein***

***Arrondierung
der Pachtflächen
gewinnt Vorrang***

***Kürzere
Verfahrenszeiten***

***Strukturwandel
im Weinbau setzt
sich fort***

***Senkung der
Produktions-
kosten durch
Bodenordnung
als Vorbedin-
gung für Wett-
bewerbsfähigkeit***

4. Weinbau und Ländliche Bodenordnung

Der Strukturwandel in Landwirtschaft und Weinbau wird in Rheinland-Pfalz voraussichtlich dazu führen, daß etwa die Hälfte der verbleibenden Vollerwerbsbetriebe Weinbaubetriebe sein werden. In den Weinbauregionen des Landes prägen die Winzer in weit größerem Maß die Wirtschafts- und Sozialstruktur der Gemeinden, als dies für die Landwirtschaft in den übrigen Regionen gilt. Die Erwerbstätigkeit in den Weinbaugemeinden wird zum überwiegenden Teil von den Arbeitsplätzen im Weinbau und in den mit ihm verbundenen Wirtschaftsbereichen der Zulieferer- und Vermarktungsbetriebe sowie der Gastronomie und des Fremdenverkehrs bestimmt. Die Erhaltung eines leistungsfähigen Weinbaus ist daher auch eine wirtschaftspolitische Aufgabe zur Sicherung einer gesunden Wirtschaftsstruktur in den Weinbauregionen.

Die Ertragsrebfläche in Rheinland-Pfalz umfaßte 1993 65.597 Hektar. Sie wird noch von 24.507 Weinbaubetrieben bewirtschaftet. Die Zahl der Weinbaubetriebe wird als Folge eines sich beschleunigenden Strukturwandels stark zurückgehen.

Die Wachstumsschwelle liegt inzwischen bei 5 Hektar Rebfläche; (3 Hektar in Steillagen) d.h., nur die Zahl der Betriebe mit 5 Hektar Rebfläche und mehr (bzw. 3 Hektar in Steillagen) nimmt durch Aufstockung noch zu, während unterhalb dieser Betriebsgröße der Weinbau in einer immer größer werdenden Zahl von Betrieben aufgegeben wird bzw. bisherige Haupterwerbswinzer zum Nebenerwerb übergehen. Eine Rebfläche von 5 Hektar (bzw. 3 Hektar in Steillagen) und mehr bewirtschaften zur Zeit in Rheinland-Pfalz insgesamt rund 5.000 Betriebe.

In den nächsten Jahren werden sich im hauptberuflich betriebenen Weinbau außerhalb der Steillagen in Abhängigkeit von der geplanten Vermarktungsform zwei Betriebsgruppen herausbilden:

1. Betriebe mit Direktvermarktung, die Rebflächen zwischen 7 und 12 Hektar bewirtschaften.
2. Betriebe mit Trauben- und Faßweinvermarktung, die ihre Rebflächen auf 15 bis 25 Hektar vergrößern werden.

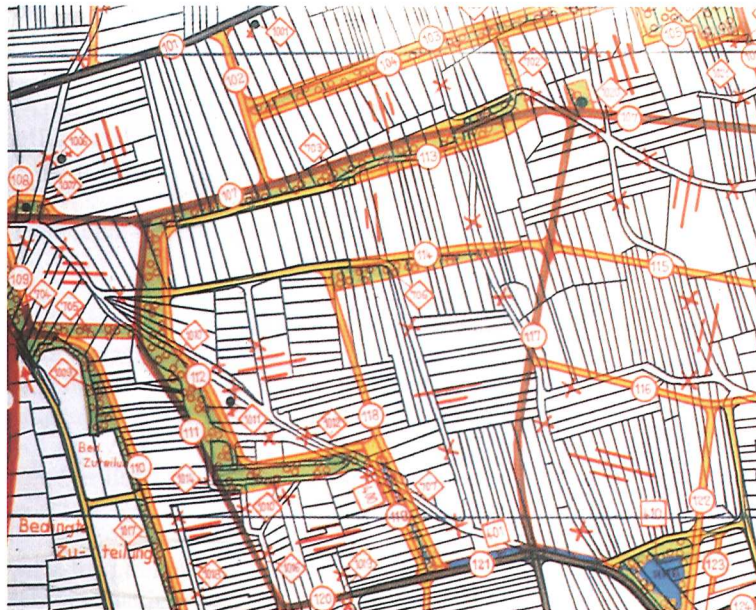
Die sich schon heute abzeichnenden Entwicklungstendenzen lassen erkennen, daß die Direktvermarktungsbetriebe der Zahl nach weitaus überwiegen werden.

Beide Betriebsgruppen werden sich unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union im Wettbewerb nur durchsetzen können, wenn sie alle Möglichkeiten der Kostensenkung konsequent nutzen, um ihre Produktionskosten zu minimieren. Von den betriebswirtschaftlichen Experten des Weinbaus wird das Ziel genannt, den Arbeitsaufwand in den Direktzuglagen, der heute zu meist noch 400 Stunden/Hektar und mehr beträgt, auf 200 Stunden/Hektar zu senken.

Für die Steillagen der Weinbaugebiete der nördlichen Landesteile mit Seilzug kommt schon aus arbeitswirtschaftlichen Gründen für den Vollerwerbswinzer nur die Weiterentwicklung über die Direktvermarktung in Frage. Damit die für einen Vollerwerbsbetrieb mit Direktvermarktung erforderliche Rebfläche bewirtschaftet werden kann, müssen auch in den Steillagen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um den Arbeitsaufwand beträchtlich zu verringern. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist eine Senkung des Arbeitsaufwandes in der Steillage auf 600 bis 800 Stunden je Hektar anzustreben. Die Möglichkeiten dazu sind gerade im Weinbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Die größte Sperre für die zum Überleben der Weinbaubetriebe notwendige Rationalisierung der Außenwirtschaft bildet neben einer unzureichenden Wegeerschließung die außerordentlich starke Flurzersplitterung der Rebflächen mit einer oft ungünstigen Form der Teilstücke. Nach der Weinbauerhebung 1989 hatten die Betriebe zwischen 5 und 10 Hektar Rebfläche im Durchschnitt 24 Teilstücke zu

Abb. 11: Das Kulturamt stellt in **Zusammenarbeit** mit dem Vorstand der **Teilnehmergemeinschaft**, den **Trägern öffentlicher Belange** und vielen **anderen Stellen Grundsätze für die Neugestaltung des Bodenordnungsgebietes** auf. Die Karte faßt das **Ergebnis der Verhandlungen** zusammen.



bewirtschaften. Die Rebgrundstücke sind im Landesdurchschnitt lediglich 0,21 Hektar groß. An Mosel-Saar-Ruwer sind es nicht mehr als 0,12 Hektar. In Rheinhessen und in der Pfalz liegt die Durchschnittsgröße zwischen 0,25 und 0,30 Hektar.

Vorbedingung für die Senkung des Arbeitsaufwandes auf 200 Stunden/Hektar in Direktzuglagen ist die Bildung von Teilstücken mit einem Hektar und Zeilenlängen von 200 m. In Seilzuglagen ist eine Teilstücksgröße von 0,5 Hektar anzustreben. Der vorgenannte Rahmen für die Vergrößerung von Teilstücken gilt nicht für Weinbergslagen, die kommerziell nicht mehr rentabel bewirtschaftet werden können, aber aus ökologischen Gründen erhalten werden sollen. Für diese Lagen sind die Teilstücksgrößen entsprechend den ökologisch, landschaftsbildästhetischen und kulturhistorischen Erfordernissen zu modifizieren.

Die große Diskrepanz zwischen der bestehenden Flurverfassung im Weinbergsgelände und der anzustrebenden Flurverfassung macht den Umfang der Aufgabe deutlich, die von der Bodenordnung in Rheinland-Pfalz zu leisten ist, um die Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaus zu sichern.

Für die wirtschaftliche Optimierung der Schlaggrößen im Weinbau gelten die gleichen Grenzen wie sie aus ökologischen Gründen für den Bereich Landwirtschaft im Kapitel 3 angeführt werden.

Die Bodenordnung hat in den nächsten Jahren zusätzlich zu dem Auftrag, die Grundlagen für die einzelbetriebliche Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen, die Aufgabe zu übernehmen, im Rahmen der kommenden Reform der EU-Weinmarktordnung die Umsetzung der regionalen Anpassungsprogramme zur Nutzungsumwidmung gerodeter und stillgelegter Rebflächen unter Beachtung der Landschafts- und Biotopsystemplanung zu unterstützen. Der drastisch zurückgehende Weinkonsum in den romanischen Ländern einerseits und die nach wie vor anwachsende Weinproduktion andererseits zwingen die Europäische Union zu einer grundlegenden Reform ihrer Weinmarktpolitik. Ein Hauptziel der Reform ist es, das Produktionspotential für Wein in erheblichem Umfang durch die Rodung von Rebflächen zu reduzieren. Die Rodungsprämien werden daher, um das gesetzte Ziel zu erreichen, in der EU regionalisiert und in der Bundesrepublik Deutschland merklich erhöht werden.

**Unterstützung
der EU- Wein-
marktreform
durch
Bodenordnung**

**Verringerung
der Rebflächen
schafft neuen
Bodenordnungs-
bedarf**

Nach Verabschiedung der Weinmarktreform wird die Europäische Union die Mitgliedstaaten auffordern, Regionalprogramme zur Weiterentwicklung der Weinbauregionen vorzulegen. Diese Programme sollen Angaben enthalten über

- den Umfang der vorgesehenen Rodung, die Abgrenzung der Rodungsflächen sowie die Neugestaltung der verbleibenden Rebflächen mit Hilfe der Bodenordnung,
- die Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung in den Weinbauregionen.

Schätzungen, daß es im Zuge der EU-Weinmarktreform in Rheinland-Pfalz langfristig zu einer Verringerung der Rebflächen um 10.000 bis 15.000 Hektar kommen könnte, lassen das Ausmaß erkennen, in dem eine Bodenordnung notwendig sein wird, um die Erreichung der folgenden Ziele zu unterstützen:

- Erhaltung geschlossener und rationell zu bewirtschaftender Rebareale in den Qualitätslagen,
- räumliche Konzentration der Rodung auf schwer zu bearbeitende Flächen und Lagen, die den zu stellenden Qualitätsanforderungen nicht genügen, wobei auf die Sicherung von Rebflächen in Steillagen zu achten ist, die aus ökologischen wie aus kulturhistorischen Gründen erhalten werden sollen.
- Einordnung der künftigen Nutzung von Rodungsflächen in die landespflegerischen Beiträge zur Regionalplanung, in die Bauleitplanung und in die Biotopsystemplanung.



Abb. 12: Bestehende Biotope können durch flächenmäßige Erweiterungen zu einem **Biotopverbund** entwickelt werden.

Die Weinbaulagen, die in Rheinland-Pfalz nach dem zweiten Weltkrieg in einem Umfang von etwa 30.000 Hektar neu angelegt wurden, gehören zu einem erheblichen Teil zu den ökologisch besonders verarmten Landschaften. Die Bodenordnung hat daher in diesen Lagen daran mitzuwirken, daß den ökologischen und landschaftsästhetischen Erfordernissen entsprechend der Anteil naturnaher Lebensräume und zusätzlicher Landschaftsstrukturen deutlich ausgedehnt wird. Dabei sind die in Kapitel 5 dargelegten Grundsätze zu beachten.

In Rheinland-Pfalz gibt es eine Reihe von Weinbaulagen, die wertvolle Lebensräume wärmeliebender Arten sind und daher zum Teil schon unter Naturschutz gestellt wurden. Es handelt sich vorwiegend um Steillagen an der Ahr, Mosel, Mittelrhein und am Haardtrand. Häufig sind diese Bereiche historische Kulturlandschaften und auch unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten zu erhalten und zielgerichtet zu entwickeln. Kommerziell können diese Flächen auf Grund extremer Hanglage und Terrassierung zumeist nicht mehr genutzt werden. Häufig beginnen diese Steillagen deshalb schon zu verfallen.

Die Erhaltung dieser Biotope ist eine gemeinsame Aufgabe von Landespflege, Denkmalpflege und Bodenordnung. Unter weitgehender Bewahrung der bestehenden Strukturen (Wege und Mauern) können die Bewirtschaftungsmöglichkeiten durch eine bessere Zuwegung und Zusammenlegung von Rebflächen -wenn auch nur in begrenztem Umfang- verbessert werden. Damit zum Ausgleich der verbleibenden Wirtschafterschwernisse direkte Einkommenszahlungen geleistet werden können, ist die Einführung eines Biotopsicherungsprogramms für Weinberge anzustreben.

***Biotop-
sicherungs-
programm für
Weinberge***



***Abb. 13:** Durch die sinnvolle Zuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und entsprechende Erschließung wird ein langfristiger Erhalt der Feldgehölze, Hecken und Raine sichergestellt.*

**Neue Förder-
richtlinien für
die Weinbergs-
flurbereinigung
zur Erleichte-
rung kosten-
günstiger Ver-
fahren**

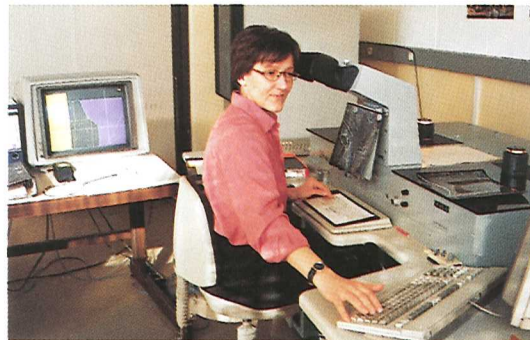
Die Aufgaben der Weinbergsflurbereinigung in Rheinland-Pfalz lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Mit der Bodenordnung sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß sich unter Nutzung aller Rationalisierungsmöglichkeiten wettbewerbsfähige und umweltschonend wirtschaftende Weinbaubetriebe entwickeln können.
2. In ökologisch verarmten Weinbaulagen ist bei Durchführung von Bodenordnungsverfahren das Ziel zu verfolgen, den Anteil naturnaher Lebensräume und zusätzlicher Landschaftsstrukturen deutlich zu erhöhen. Die Bodenordnung hat an der Erhaltung wertvoller Weinbergstbiotope in Steillagen durch Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse (z.B. Erschließung) mitzuwirken, soweit dies im Rahmen des Schutzzweckes geboten ist.
3. Die Bodenordnung hat eine wichtige Funktion bei der Umsetzung der im Rahmen der EU-Weinmarktreform auszuarbeitenden Regionalprogramme zur Weiterentwicklung der Weinbaugebiete mit dem Ziel der planmäßigen Neuordnung der Rodungsflächen und der weiter zu bewirtschaftenden Rebflächen zu übernehmen.

Die Richtlinien zur Förderung der Weinbergsflurbereinigung sind mit dem Ziel neu gestaltet worden,

- einen Anreiz zu geben, kostengünstige Verfahren mit Ausführungskosten von weniger als 10.000 DM je Hektar vor allem als Erstbereinigung in Rheinhessen und Zweitbereinigung in den nördlichen Weinbaugebieten einzuleiten und durchzuführen,
- das Finanzierungsverfahren grundlegend zu vereinfachen.

Die über die vorgenannten Grundsätze hinausgehenden Programtleitlinien für die Weinbergsflurbereinigung müssen auf Grund der unterschiedlichen natürlichen und wirtschaftlichen Standortverhältnisse regional differenziert werden.



*Abb. 14: Mit Hilfe photogrammetrischer Auswertungen werden **Planungsunterlagen** hergestellt und Grenzpunkte vermessen.*

4.1 Weinbaugebiete im nördlichen Landesteil von Rheinland-Pfalz

An Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Nahe sind etwa 85 % der Rebflächen bereits bereinigt worden, an der Ahr sind es rund 75 %. Mit Hilfe der klassischen Flurbereinigung wurden mit der Ordnung der Wasserführung und dem Ausbau eines umfassenden Wegenetzes die infrastrukturellen Grundlagen für eine rationelle Nutzung der Rebflächen geschaffen. Der Zusammenlegungsgrad der in den letzten 20 bis 30 Jahren bereinigten Flächen blieb jedoch auf Grund der großen Zahl an Klein- und Kleinstbetrieben mit weniger als einem Hektar Rebfläche gemessen an den heutigen Anforderungen einer rationellen Außenwirtschaft in Vollerwerbsbetrieben unbefriedigend. Auf dieses agrarstrukturell bedingte Hemmnis ist es zurückzuführen, daß im Weinbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer trotz des hohen Flurbereinigungsgrades die Durchschnittsgröße der Teilstücke nur 0,12 Hektar beträgt.

Die Bodenordnung in den Weinbaugebieten des nördlichen Teils soll unter Beachtung der weiter oben genannten allgemeinen Grundsätze für die Weinbergsflurbereinigung und der Grundsätze aus Kapitel 2 und 5 mit den folgenden Zielen fortgeführt werden:

- ❑ Mit Priorität sind die Ausbaumaßnahmen für die in den letzten Jahren noch eingeleiteten klassischen Verfahren fortzusetzen und abzuschließen. Dabei sind die ursprünglich eingeplanten Kosten durch Unterteilung der Verfahrensgebiete in potentielle Rodungsflächen (Mantelzone mit Minimalausbau), Kernzone des voraussichtlich langfristig verbleibenden Weinbaus (voller Ausbau) und Bereiche, die aus ökologischen oder landschaftsästhetischen Gründen zu sichern sind, deutlich zu senken.
- ❑ Die Durchführung klassischer Verfahren in den zumeist extremen Steillagen, die unter agrarökonomischen Gesichtspunkten noch zu bereinigen wären, würde Kosten verursachen, die in der Regel über 300.000 DM/ha liegen. Die einschneidende Kürzung der Haushaltsmittel für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" läßt die Neueinleitung klassischer Verfahren nach § 1 Flurbereinigungsgesetz für noch nicht bereinigte Weinbergslagen -von ein bis zwei Ausnahmen abgesehen- vorerst nicht mehr zu.

Zur Erleichterung der Bewirtschaftung dieser Lagen sollen in den nächsten Jahren beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 Flurbereinigungsgesetz (evtl. mit geschlossener Neuvermessung) zur Vergrößerung der Teilstücke und zusätzlich die Förderung der einzelbetrieblichen Erschließung der Weinbergslagen z.B. durch den Bau von Schienenbahnen angeboten werden.

- ❑ Für die Existenzsicherung von Vollerwerbsbetrieben an Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein, Ahr und Nahe ist die Senkung des Arbeitsaufwandes ebenso wichtig wie die Durchsetzung eines höheren Preisniveaus. In den bereits einmal mit Hilfe der klassischen Flurbereinigung erschlossenen Weinbaulagen ist daher die Fortsetzung der Bodenordnung zur Vergrößerung der Teilstücke von existentieller Bedeutung für die Winzer und die Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Rebflächen. Als Bodenordnungsinstrumente sollen hierfür die beschleunigte Zusammenlegung und der freiwillige Landtausch mit den folgenden Zielen eingesetzt werden:
 - Vergrößerung der Teilstücke in Direktzuglagen möglichst auf 1 Hektar und in Seilzuglagen möglichst auf 0,50 Hektar,
 - Umstellung der noch weithin vorhandenen Pfahlerziehung auf den arbeitswirtschaftlich günstigeren Drahtrahmen,
 - Anlegung größerer Gassenbreiten
 - Ausweisung von potentiellen Rodungsflächen.
- ❑ In Bereichen, in denen der Terrassenweinbau aus ökologischen, landschaftsästhetischen sowie kulturhistorischen Gründen zu erhalten ist, sind Maßnahmen der Bodenordnung auf diese Schutzzwecke abzustimmen.

Im Zuge der Weiterführung der Bodenordnung kann mit Hilfe der obengenannten Maßnahmen an der Mosel der Anteil der im Direktzug zu bearbeitenden Flächen noch deutlich ausgeweitet werden

Grundsätze für den Abschluß der Erstbereinigung

Zweitbereinigung zur Erhaltung des Steillagenweinbaus zwingend notwendig

Nachholbedarf in Rheinhessen

Neue Förderanreize für vereinfachte Verfahren

Flurbereiche- rung in Rhein- hessen

4.2 Rheinhessen

In Rheinhessen, dem mit 25.000 Hektar größten Weinbaugebiet, sind bisher nicht mehr als 40 % der Rebflächen bereinigt worden. Rheinhessen liegt damit hinsichtlich des Flurbereinigungsgrades weit hinter den übrigen Weinbaugebieten zurück. Gegenwärtig befinden sich nur rund 400 Hektar in Bearbeitung, die noch vor dem Besitzübergang stehen.

Die Einleitung neuer Weinbergverfahren stagniert in Rheinhessen seit mehreren Jahren. Die Zurückhaltung von Seiten des Weinbaus wird vor allem mit der seit einigen Jahren anhaltenden Baisse der Weinpreise und der Unsicherheit der weiteren Entwicklung im Weinbau begründet. Eine gewisse Rolle spielt sicher auch, daß in den Weinbergslagen Rheinhessens das Hauptwegenetz relativ gut ausgebaut ist und die durchschnittliche Teilstücksgröße mit fast 0,30 Hektar deutlich über dem Landesdurchschnitt liegt. Dennoch kann kein Zweifel daran bestehen, daß der Weinbau in Rheinhessen nur Zukunft hat, wenn die Flurbereinigung, d.h. vor allem die Teilstücksgrößen den Anforderungen einer rationellen Nutzung angepaßt werden. Dieses Ziel kann dort in vielen Fällen angesichts des schon vorhandenen Netzes an Hauptwegen mit kostengünstigen beschleunigten Zusammenlegungsverfahren erreicht werden, mit denen vornehmlich größere rationell zu bewirtschaftende Teilstücke geschaffen werden sollen. Ausbaumaßnahmen am Wegenetz sollen dagegen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt bleiben. Die Ausführungskosten können bei Einhaltung dieser Grundsätze unter 10.000 DM/ha gehalten werden.

Das bisherige Finanzierungssystem bot für die Winzer keinen Anreiz, sich für diese kostengünstigen Verfahren zu entscheiden, denn Ausführungskosten von weniger als 10.000 DM/ha waren bislang von ihnen mit einer Eigenleistung von 55 bis 100 % zu finanzieren, eine Belastung, die angesichts der bestehenden ungünstigen Wirtschaftslage für die Winzer nicht tragbar ist. Gerade im Hinblick auf die Situation in Rheinhessen ist die bereits beschriebene Umstellung der Förderung vorgenommen worden, mit der die Eigenleistung für Ausführungskosten unter 10.000 DM auf 25 % gesenkt wird.

Zu der in Rheinhessen dringend erforderlichen Flurbereinigung sind auch Rodungsflächen heranzuziehen, die im Rahmen der kommenden EU-Weinmarkt-reform endgültig aus der Weinbaulichen Nutzung ausscheiden.

Sobald die Entscheidungen zur EU-Weinmarkt-reform gefallen sind, die gerade in Rheinhessen in erheblichem Umfang eine Neuordnung der Rebareale notwendig werden lassen, soll gemeinsam mit dem Berufsstand und der Weinbauberatung eine Initiative gestartet werden, diese Ordnungsaufgabe auch mit Hilfe beschleunigter Zusammenlegungsverfahren und des freiwilligen Landtauschs zu lösen und dabei gleichzeitig eine ökologische und landschaftsästhetische Flurbereinigung in Rheinhessen zu verwirklichen.



Abb. 15: In intensiv genutzten Agrarlandschaften sind **Biotopflächen** in ökologischer und landschaftsästhetischer Hinsicht von großer Bedeutung.

4.3 Pfalz

Von den rund 23.000 Hektar Rebfläche in der Pfalz sind bisher 60 % bereinigt worden. Die Pfalz nimmt damit eine mittlere Stellung zwischen den Anbaugebieten im nördlichen Landesteil und Rheinhessen ein.

Die Weinbergsflurbereinigung in der Pfalz weicht methodisch von den Bodenordnungsverfahren in den nördlichen Weinbaugebieten ab. In enger Verzahnung mit dem planmäßigen Wiederaufbau wird die Bodenordnung in einer Weinbaugemeinde abschnittsweise durchgeführt. Der Wiederaufbau und die Bodenordnung in einer Gemeinde erstrecken sich daher über mehrere Jahre. Die Folge ist, daß Bodenordnungsverfahren parallel in zahlreichen Gemeinden ablaufen. In der Pfalz sind gegenwärtig insgesamt etwa 30 Gemeinden in die Weinbergsflurbereinigung einbezogen. Die Planung für den Wiederaufbau und die Bodenordnung in diesen Gemeinden erstrecken sich über das Jahr 2010 hinaus. Die Winzer haben sich selbst einen genauen Zeitplan für die betriebswirtschaftliche Umstellung auf den Wiederaufbau und die Besitzeinweisung für die neu zugeteilten Rebgrundstücke vorgegeben.

Die komplexe Planung des Zusammenspiels von Wiederaufbau und Bodenordnung kann nur eingehalten werden, wenn auch die Finanzplanung mit langfristiger Verbindlichkeit festgelegt werden kann. Deshalb ist insbesondere für das Weinbaugebiet Pfalz die Absicherung durch einen mittelfristigen Finanzrahmen für die Bodenordnung von entscheidender Bedeutung. Jährlich wechselnde Finanzzuweisungen, die nicht der Finanzplanung entsprechen, würden den komplexen Ablauf von Wiederaufbau und Bodenordnung außerordentlich stören, wenn nicht gar unmöglich machen. Eine Änderung des Zeitplanes bringt in jedem Fall erhebliche betriebswirtschaftliche Nachteile für die Winzer mit sich.

Abb. 16: Durch Mauerbau in Gabionenbauweise werden neue Lebensräume für zahlreiche weinbergstypische Tierarten geschaffen.



Vor allem in den Flachlagen der Pfalz hat die Ausdehnung der Rebflächen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und eine Verarmung der Landschaftsstruktur bewirkt. Im Rahmen von Bodenordnungsverfahren ist in diesen Bereichen ein Beitrag zur ökologischen und landschaftsästhetischen Flurbereicherung vordringlich. Mit der Weinbergsflurbereinigung in der Pfalz ist ein Vorbild für die Vorteile einer räumlichen Schwerpunktbildung in der Bodenordnung entstanden. Die vieljährige Tätigkeit der Bodenordnung in einer größeren Zahl von Weinbaugemeinden hat dazu geführt, daß Bodenordnung dort weit über die Neuordnung der Rebflächen hinaus greift. Im Verbund mit der Weinbergsflurbereinigung werden Maßnahmen der Dorferneuerung, der Infrastrukturverbesserung zugunsten der Gemeinden und des Fremdenverkehrs, des Hochwasserschutzes und der Sicherung vorhandener sowie der Gestaltung von neu angelegten Biotopflächen ortsübergreifend durchgeführt. Das Beispiel, das damit für eine räumliche Schwerpunktbildung der Bodenordnung als Aufgabe der integralen Landentwicklung gegeben ist, soll in den nächsten Jahren über den Weinbau hinaus verstärkt auf andere Regionen übertragen werden (vgl. Kapitel 7).

*Pfalz:
Vorbildliches
Zusammenspiel
von Bodenord-
nung und Wie-
deraufbau*

*Finanzierung
langfristig
sichern!*

*Beitrag zur
ökologischen
und landschafts-
ästhetischen
Flurbereiche-
rung vordring-
lich*

Falsch gesetzte Rahmenbedingungen der EU-Agrarpolitik mitverantwortlich für den Verlust naturnaher Lebensräume

5. Ländliche Bodenordnung als Instrument des Flächenmanagements für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserwirtschaft und Forstwirtschaft

Die durch falsch gesetzte Rahmenbedingungen der EG-Agrarpolitik mit bedingte Intensitätssteigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung und die damit vielfach verbundene Spezialisierung haben in einigen Regionen von Rheinland-Pfalz - nicht selten in Verbindung mit früheren Flurbereinigungsmaßnahmen - zu einer Uniformierung der Landschaft geführt. Im Zuge dieser Entwicklung ist es gleichzeitig zu einem umfangreichen Verlust an naturnahen Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen infolge der Rahmenbedingungen gekommen.

Zu den Verlusten gehören insbesondere:

- Hecken, Feldgehölze und Bäume wurden entfernt,
- Raine und Böschungen wurden durch Planierung beseitigt,
- Sonderstandorte mit einem besonders großen Artenreichtum wie Feuchtwiesen gingen durch Dränung oder im Falle der Trockenrasen durch Grünlandintensivierung bzw. Umwandlung in Ackerland verloren,
- zahlreichen Arten wurde ihr Lebensraum durch Ausbau und Begradigung der Bachläufe entzogen,
- die Bachregulierungen haben zudem durch Abflußbeschleunigung in vielen Landesteilen wie insbesondere im Naheraum die Hochwassergefahr erhöht.



Abb. 17: Für die Dauer eines Bodenordnungsverfahrens werden zwischen Kulturamt und Vorstand der Teilnehmergeinschaft ständig Gespräche geführt. Dies gilt vor allem für die Finanzierung, Wertermittlung, Aufstellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und den Ausbau.

Ökologisch besonders nachteilig hat sich im Oberrheingraben und in den angrenzenden niederschlagsarmen Höhegebieten der Westpfalz, des Hunsrücks und der Vordereifel die Aufgabe bzw. der weitgehende Rückzug der Milchviehhaltung ausgewirkt. Viele Grünlandflächen -in diesen Gebieten ohnehin nur in geringem Umfang vertreten- wurden umgebrochen und in Ackerland umgewandelt. Damit verschwand das Grünland aus der Rheinaue und in weitem Maß auch aus den Bachauen der Vorderpfalz und Rheinhessens. Aus Wiesentälern wurden Ackerflächen, die oft bis an den Rand der Bachläufe reichen. Durch Übergang zum Ackerbau im Viehstrich verlor der Bienwald seinen natürlichen Grünlandgürtel.

Die Folgen waren:

- das Landschaftsbild wurde monotoner,
- die an das Grünland gebundenen Tier- und Pflanzenarten verloren ihren Lebensraum,
- der Austrag von Bodensubstrat, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Grundwasser und Oberflächengewässer erhöhte sich beträchtlich.

In den niederschlagsarmen Höhengebieten folgte dem Rückzug der Milchviehhaltung eine Konzentration auf den Getreidebau mit sehr einseitigen Fruchtfolgen. Der Ackerbau wurde nicht nur auf die Bachtäler, sondern nach erfolgtem Grünlandumbruch auch auf viele Hanglagen ausgeweitet, so daß zu dem erhöhten Austrag an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln noch eine verstärkte Bodenerosion hinzukommt. Die Bodennutzung ist auf Grund der eingetretenen Entwicklung in Teilen dieser Gebiete aus ökologischer Sicht nicht mehr standortgerecht und widerspricht dem Leitbild einer nachhaltigen Landwirtschaft (vergl. Kapitel 2). Die auf erosionsgefährdete Hanglagen und die ehemaligen Wiesentäler ausgedehnte ackerbauliche Nutzung trägt bei Starkregen gemeinsam mit dem beschleunigten Abfluß des Wassers in den begradigten Bachläufen zu einer erhöhten Hochwassergefahr bei, die noch dadurch gesteigert wird, daß erosionshemmende Waldriegel fehlen. Ein anschauliches Beispiel hierfür bietet das Hochwasserverhalten im Nahe-
raum.

In den grünland- und waldreichen Höhengebieten sind die ökologischen Verhältnisse weitaus vielfältiger und stabiler als im Oberrheingraben und in den grünlandarmen Höhengebieten. Die Weiterführung der relativ extensiven Landwirtschaft und die Erhaltung der durch kleinräumige Strukturen geprägten Landschaften ist aber in den Teilgebieten gefährdet, in denen Haupterwerbsbetriebe fehlen und die Nebenerwerbsbetriebe die Landwirtschaft aufgeben.

Heute setzt sich in der Agrarwissenschaft die Erkenntnis durch, daß stabile Agrarökosysteme mit weitgehend geschlossenen Stoffkreisläufen und der Nutzung natürlicher Regulationsprozesse zur Schädlingsabwehr häufig eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und eine vielfältige Vernetzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Wald und anderen naturnahen Biotopen als Lebensraum für eine artenreiche Fauna und Flora voraussetzen. Aus dieser Erkenntnis leitet sich der Auftrag ab, die agrarstrukturellen Maßnahmen der Bodenordnung mit dem Ziel zu verbinden,

- im Oberrheingraben und in den grünlandarmen Höhengebieten Naturschutz und Landschaftspflege dabei zu unterstützen, in Vernetzung mit den landwirtschaftlich wie weinbaulich genutzten Flächen wieder in ausreichendem Umfang naturnahe Lebensräume zur Entwicklung einer standortgerechten Artenvielfalt zu schaffen. Eine besonders hohe Priorität ist dabei der Renaturierung der Fluß- und Bachauen einzuräumen,
- in den grünlandreichen Regionen in Abstimmung mit Naturschutz und Landschaftspflege daran mitzuwirken, die noch bestehenden vielfältigen Landschaftsstrukturen zu erhalten. In den Teilgebieten, in denen die Landwirtschaft wegen des Rückzugs der Nebenerwerbsbetriebe in zunehmendem Maß aufgegeben wird, geht es darum, die Offenhaltung der Landschaft mit Hilfe extensiver Grünlandnutzung zu sichern und geplante Aufforstungen bzw. eine Bewaldung unter Beachtung agrarstruktureller und ökologischer Gesichtspunkte geordnet zu lenken,
- in Steillagen des Weinbaus die Bemühungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen, typische Landschaftsbilder und Lebensräume für thermophile Arten der Flora und Fauna zu erhalten und zu entwickeln,
- bedarfsgerecht Aufforstungsgewanne auszuweisen.

*Stabile Agrar-
ökosysteme set-
zen eine Vernet-
zung der land-
wirtschaftlichen
Nutzflächen mit
Wald und na-
turnahen Bio-
topen voraus*

*Regionale Ziele
der Unterstüt-
zung von Natur-
schutz und Lan-
desplanung
durch
Bodenordnung*

Wiedergutmachung an der Natur durch Schaffung neuer naturnaher Lebensräume

Der Auftrag der Bodenordnung aufgrund der von der Agrarpolitik gesetzten Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher und Weinbaulicher Betriebe durch Anpassung der Flurverfassung an die agrarstrukturelle Entwicklung beizutragen sowie andererseits ökologische Ziele zu unterstützen. Zur Lösung dieser Konflikte genügt keineswegs der Nachweis, daß nach Abschluß eines Bodenordnungsverfahrens die zu Beginn noch vorhandenen Biotope erhalten wurden und die als Folge der Agrarstrukturverbesserung vorgenommenen Eingriffe durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert wurden. Besonders in den häufig durch frühere Flurbereinigungsmaßnahmen stark bis extrem ausgeräumten Landschaften ist die aus ökonomischen Gründen anzustrebende Vergrößerung der Schlaggrößen und -längen nur zu rechtfertigen, wenn über den Bestand der nur noch spärlich verbliebenen Biotope hinaus verlorene natürliche Lebensräume, die die Entwicklung einer standortgerechten Artenvielfalt ermöglichen, wiederhergestellt bzw. auf neu auszuweisenden Flächen entwickelt werden.



Abb. 18: Bei dem Entwurf des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen werden die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Landespflegeverbände frühzeitig mit einbezogen. Die Planungen werden ihnen soweit notwendig in der Örtlichkeit erläutert.

Grundsätze für den Beitrag der Bodenordnung zur Erhaltung und Neuanlage naturnaher Lebensräume

Im einzelnen sind bei einer weiteren Anpassung der Flurverfassung an agrarstrukturelle Anforderungen unter Beachtung der Planung vernetzter Biotopsysteme die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- Sicherung noch vorhandener Biotopflächen,
- Neue Vernetzungsstrukturen, die durch Ausweisung größerer Schläge und Wegfall von Graswegen notwendig werden, sind durch Ausweisung ausreichend breiter Randstreifen (Saumbiotope) entlang der bleibenden Wege und innerhalb der neuen Schläge (Innenvernetzung) zu bilden. Zur Innenvernetzung kann auch die Ausklammerung von Biotopen wie Vernässungsflächen, von Rainen sowie kleinen Feldgehölzen aus der landwirtschaftlichen Nutzung gehören. Können die innerhalb der Schläge liegenden Vernetzungsflächen dem jeweiligen Eigentümer nicht mit dessen Einvernehmen übertragen werden, sind sie der Gemeinde zuzuweisen,
- Schaffung neuer Biotopflächen unter Beachtung der Biotopsystemplanung (insbesondere extensiv genutzte Agrarökosysteme wie Streuobstwiesen, Borstgrasrasen, Magerwiesen sowie Anlage miteinander vernetzter Feldgehölze und Hecken).
- Wiederherstellung einer ökologisch standortgerechten Landnutzung, insbesondere durch Umwandlung von Ackerland in Grünland in den Bachauen und an erosionsgefährdeten Hanglagen,

- ❑ Unterlassung von Dränungen auf Grünland,
- ❑ Minimierung der Bodenversiegelung beim Wegebau,
- ❑ Anwendung bodenschonender Verfahren bei Durchführung der Ausbaumaßnahmen,
- ❑ Renaturierung von Bachläufen durch Rückbau und Ausweisung von Uferstreifen sowie die Schaffung von Pufferzonen (Auenwald, extensives Grünland bzw. gar nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen) zwischen Ackerland bzw. Rebflächen und Bachläufen, Ausbildung unvermeidbarer Gewässerkreuzungen mit offener Sohle,
- ❑ Sicherung, Erhaltung und Erweiterung wertvoller Lebensräume in Weinbergslagen wie Trockenmauern, Böschungen, Hohlwege, Felsriegel, Bäume, Sträucher und Sukzessionsflächen als ein Beitrag typischer Landschaftsbilder in Weinbauregionen und zum Schutz Wärme und Trockenheit liebender Pflanzen und Tiere,
- ❑ als Beitrag zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Identität des ländlichen Raumes (Erlebnis- und Erholungsfunktion) sind zusätzlich zu den bereits genannten Maßnahmen die Anlage von Heckenpflanzungen an Geländeabsätzen, von Feldgehölzen an Wegekreuzungen, von Hecken entlang von Nutzungsgrenzen sowie eine Wegrandbepflanzung von besonderer Bedeutung.



Abb. 19: Vorhandene Reste von **Streuobstbeständen** werden durch **Neupflanzung** von Obstbäumen ergänzt und aufgewertet.

**Ökologisches
Flächenmanagement mit Hilfe
der Bodenordnung**

Für die Aufbringung der zur Ausweitung der Biotopareale und zur Bereicherung des Landschaftsbildes notwendigen Flächen sind die folgenden Möglichkeiten zu nutzen:

- Heranziehung der durch die Aufhebung von Wegen freiwerdenden Flächen,
- Landabzug nach § 40 und § 47 FlurbG,
- Landerwerb aus Landesmitteln des Landwirtschaftsressorts,
- Einbeziehung von Kompensationsflächen und Maßnahmen anderer Fachplanungsträger und der Gemeinden.

Wichtige planerischen Grundlagen für die Mitwirkung der Bodenordnung an der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bilden:

- die Biotopkartierung,
- die Planung vernetzter Biotopsysteme,
- die Landschaftspläne, soweit sie in die Flächennutzungspläne integriert sind,
- die Gewässerpflegepläne.

Naturschutz und Landschaftspflege sind zur Verwirklichung ihrer Planungen ebenso wie die Kommunen bei Einrichtung des Ökokontos auf ein umfassendes Flächenmanagement angewiesen, wie es nur das Instrument der Bodenordnung zu bieten vermag, weil die Verfahren im Rahmen des Flurbereinigungsgesetzes die Möglichkeit geben,

- Flächen für ökologische Zwecke an den in den Flächennutzungsplänen und in der Planung vernetzter Biotopsysteme vorgesehenen Standorten auszuweisen,
- Land für die Sicherung bzw. die Schaffung von Biotopen zu günstigeren Bedingungen zu erwerben, als dies in der Regel bei einem gezielten Ankauf der benötigten Flächen erreicht werden kann.

Damit diese Möglichkeiten im Rahmen von Bodenordnungsverfahren optimal genutzt werden können, ist der Einsatz der verschiedenen Förderinstrumente der Agrarpolitik, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Wasserwirtschaft sachlich und räumlich eng aufeinander abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die folgenden Förderprogramme:

Agrarpolitik:

- Programm zur Förderung einer umweltschonenden Landbewirtschaftung (FUL),
- Förderung der Erstaufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Regionalprogramme zur Umsetzung der EU-Weinmarktreform mit erhöhten Rodungsprämien für Rebflächen,
- Förderung des Landankaufs in Bodenordnungsverfahren zur Neuanlage von Biotopen,
- Landtausch- und Pachtförderungsprogramm,
- Programm "Mehr Grün in der Flurbereinigung".

Naturschutz und Landschaftspflege:

- Biotopsicherungsprogramme für die Erhaltung und Pflege von Feuchtwiesen sowie Trockenrasen und für die Erhaltung sowie Neuanlage von Streuobstbeständen,
- Programm zur Förderung der 20jährigen Flächenstilllegung für ökologische Zwecke,
- Förderung des Erwerbs von ökologisch bedeutsamen Flächen.

Wasserwirtschaft und Forstwirtschaft:

- Förderungsprogramme zur Renaturierung von Bachauen sowie
- für Maßnahmen des passiven und aktiven Hochwasserschutzes
- Verbesserung der forstbetrieblichen Bedingungen



Abb. 20: Die Erhaltung von Biotopflächen mit besonderem Pflanzenwuchs ist ein wichtiges Ziel von Bodenordnungsverfahren.

Die Einleitung und Durchführung von Bodenordnungsverfahren, in denen in erheblichem Umfang Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Hochwasserschutzes umgesetzt werden sollen, ist bislang durch Finanzierungshemmnisse erschwert worden. Zur Verbesserung der Akzeptanz dieser Verfahren werden folgende Regelungen getroffen:

- Im Hinblick darauf, daß eine nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft nur in Vernetzung mit Wald und mit naturnahen Biotopen betrieben werden kann, dienen Maßnahmen der Bodenordnung zur Sicherung bzw. Wiederherstellung und Neuausweisung von Biotopen auch der Agrarstrukturverbesserung und sind daher aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zu finanzieren.
- Die Obere Flurbereinigungsbehörde kann festsetzen, daß, soweit der Rahmen der Privatnützigkeit überschritten wird, zu einem Teil oder insgesamt die aus den Kosten der Landespflegemaßnahmen resultierende Eigenleistung der Teilnehmer aus Landesmitteln übernommen wird.

Soweit an landschaftsgestaltenden Maßnahmen der Bodenordnung, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem einzurichtenden Ökokonto, auch ein erhebliches Interesse von seiten der Gemeinden besteht, soll die anfallende Eigenleistung von den Gemeinden übernommen werden.

Durchbruch bei der Finanzierung ökologischer Investitionen im Rahmen der Bodenordnung

Aufwendungen zugunsten des Naturschutzes und der Landespflege können zu 100% gefördert werden

6. Ländliche Bodenordnung zur Förderung der Infrastruktur und zur Daseinsvorsorge im ländlichen Raum

Bodenordnungsbedarf besteht im ländlichen Raum nicht nur aus agrarstrukturellen und landespflegerischen Gründen. Auch infrastrukturelle und daseinsvorsorgende Maßnahmen sind flächenbeanspruchend und erfordern bodenordnerische Begleitung. Den Gemeinden und ihren Bürgern steht für die Bodenordnung ein breites Spektrum von Verfahren und Instrumenten zur Verfügung, deren Einsatz sich an den ortsspezifischen Gegebenheiten und Erfordernissen orientieren sollte.

Infrastrukturvorhaben dienen der Stärkung und Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz. Sie reichen von der Gewerbeansiedlung über die Ausweisung von Baugebieten bis hin zum Neu- und Ausbau von Fernverkehrsverbindungen.

Während kleinräumige Planungen und Projekte im wesentlichen auf der Gemeindeebene im Rahmen eines einzelnen Bodenordnungsverfahrens in seiner multifunktionalen Zweckbestimmung abgewickelt werden, sind großräumige Vorhaben nur in größeren Gebietszusammenhängen in Form von regionalen Schwerpunktverfahren zu lösen.

Zur Zeit sind landesweit 29 sog. Trägerverfahren nach § 87 FlurbG mit einer Verfahrensfläche von insgesamt 19.695 ha anhängig.

28 Verfahren mit 18.660 ha Verfahrensfläche dienen dem Ausbau von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen, ein Verfahren mit 1.089 ha wird für den Saarausbau durchgeführt.

Für den Zeitraum ab 1995 sind weitere 16 Trägerverfahren mit 5.592 ha Verfahrensfläche für neue Schienen- und Straßenverbindungen geplant.

Die Bodenordnung unterstützt Infrastrukturmaßnahmen in mehrfacher Hinsicht:

- Der Flächenankauf kann über das gesamte Verfahrensgebiet ausgedehnt und damit preisgünstig gestaltet werden.
- Der Landschaftsverbrauch wird durch die Neuordnung des Umfeldes minimiert, Nachteile für die allgemeine Landeskultur werden vermieden.
- Der Landverlust für eine Infrastrukturmaßnahme kann, soweit Landankäufe nicht möglich sind, auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden.
- Landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können in sinnvollen Gebiets- und Landschaftszusammenhängen verwirklicht werden.
- Die Besitzeinweisung für den Baulastträger kann unverzüglich nach der Unanfechtbarkeit der Planfeststellung des Unternehmensträgers erfolgen.

Sofern Infrastrukturvorhaben im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, wird die Bodenordnung in Rheinland-Pfalz auch künftig zur Realisierung derartiger Maßnahmen eingesetzt.

Mit ihrer Hilfe sollen nicht nur die notwendigen Flächen bereitgestellt, sondern ökologische Schäden minimiert und die harmonische Einbindung flächenbeanspruchender Anlagen in die Landschaft sichergestellt werden.

Auch für flächenbeanspruchende Maßnahmen der Daseinsvorsorge leistet die Bodenordnung wertvolle Unterstützung. Zunehmende Bedeutung gewinnen in diesem Zusammenhang der Hochwasserschutz, der Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern vor dem Eintrag von Schadstoffen sowie die Forstwirtschaft.

Allein das Hochwassereignis vom Dezember 1993 hat Schäden im Einzugsbereich der Nahe von 150 Mio. DM verursacht und die Notwendigkeit von Vorsorgemaßnahmen in drastischer Weise deutlich gemacht. Das jüngste Hochwasserereignis vom Januar 1995 zeigt, daß es sich nicht um einmalige Probleme handelt.

Richtig verstandener Hochwasserschutz beginnt als Passivschutz bei der Wiedergewinnung verlorengegangener natürlicher Zusammenhänge zwischen Niederschlag, Verdunstung, Versickerung und Abflußverhalten des Oberflächenwassers.



Abb. 21: Bei einem *Anhörungsstermin* haben alle vom Verfahren betroffenen Behörden und Verbände Gelegenheit, Anregungen und Einwendungen gegen den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen vorzutragen.

Er ist nur großflächig sicherzustellen, indem im gesamten Einzugsgebiet eines Flusses das Speicherungsvermögen der Landschaft erhöht und das Versickerungs- und Verdunstungsverhalten der Niederschläge gefördert wird, und zwar durch

- Umwandlung von Acker in Grünland an Erosionsstandorten und in den Talauen,
- Anlage von Wald durch Aufforstungsmaßnahmen,
- Erhaltung, Vergrößerung und Neuausweisung von abflußhemmenden Rainen, Hecken und Böschungen,
- weitmaschige Wegenetzgestaltung mit Unterstützung hangparalleler Bewirtschaftung,
- Renaturierung der Gewässer und Auen mit dem Ziel der Steigerung ihrer natürlichen Retentionsleistung unter anderem durch Ausweisung und Festlegung von Überschwemmungsbereichen.

Für die Umsetzung dieses, ökologische Belange berücksichtigenden, Hochwasserschutzes ist die Bodenordnung in besonderer Weise geeignet, weil sie die Nutzungsinteressen in den Verfahrensgebieten nicht nur optimal berücksichtigt und ausgleichen kann, sondern darüber hinaus die hochwasserschützenden Vorsorgemaßnahmen zeit- und bedarfsgerecht und letztlich sozial- und umweltverträglich verwirklichen hilft. Dabei sind räumliche Bodenordnungsschwerpunkte im Einzugsbereich eines Flußsystems zu bilden.

Aber auch für den aktiven Hochwasserschutz, d. h. für künstlich geschaffene Rückhalteräume zur Senkung der Abflußspitzen, kann die Bodenordnung durch ihre Möglichkeiten der Flächenbereitstellung und des Flächenausgleichs wichtige Voraussetzungen im Zusammenwirken mit den Baulastträgern schaffen.

Bodenordnung als Voraussetzung standortgerechter Landnutzung

Regionaler Förderschwerpunkt Nahraum

Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor Schadstoffeinträgen

Im Rahmen eines regionalen Förderschwerpunktes, der sich auf den gesamten Einzugsbereich der Nahe, und zwar von den Quellflüssen bis zur Mündung in den Rhein erstreckt, ist vorgesehen, Maßnahmen des passiven und aktiven Hochwasserschutzes einzuleiten und umzusetzen.

Dabei werden die für diesen Raum in den jeweiligen Fachplanungen vorgesehenen Fördermittel der Landwirtschaft (Förderprogramme Umweltschonende Landwirtschaft, Naturnaher Wald, Aufforstung) der Landespflege, der Wasserwirtschaft und zusätzliche Strukturmittel der Europäischen Union (5b-Förderung) räumlich und zeitlich koordiniert eingesetzt.

Eine weitere, nicht minder wichtige Maßnahme der Daseinsvorsorge ist der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor Schadstoffeinträgen.

Auch hier kann die Bodenordnung mit einem breiten Spektrum von Handlungsmöglichkeiten zur Konfliktlösung zwischen den verschiedenen Nutzungsinteressen der Landwirtschaft und der Wasserwirtschaft beitragen.

Im Vordergrund stehen dabei Maßnahmen zur Minderung des Schadstoffeintrags und zur Entflechtung unverträglicher Nutzungen, insbesondere in den engeren Wasserschutzzonen.

Durch Einbeziehung von Flächen Dritter (Gemeinde, Wasserversorgungsunternehmen) können z. B.

- großflächige Extensivierungen koordiniert und
- extensivierungswillige Eigentümer in den Schutzzonen abgefunden werden.

Auch dieser wichtige Bereich der Daseinsvorsorge erfordert die Bodenordnung als ausgleichendes und flexibles Instrument der Landentwicklung. Ohne Zweifel zeichnet sich hier ein Aufgabenschwerpunkt der Zukunft ab.

Dabei sind die Nutzungsinteressen in Wasserschutzzonen möglichst so zu entflechten und zu ordnen, daß umweltschonende Bewirtschaftungsweisen zum Schutz der Grundwasservorräte Platz greifen können.

Landentwicklung, Daseinsvorsorge und Bodenordnung sind aber nicht nur auf die freie Landschaft begrenzt.



Abb. 22: Bei der Ortsregulierung werden die Eigentumsgrenzen für eine zukunftsgerechte Nutzung neu festgelegt, die rechtlichen Verhältnisse geordnet sowie Planungen der Gemeinden und Dorferneuerungsmaßnahmen umgesetzt.

Zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität im ländlichen Raum hat die Landesregierung das Dorferneuerungsprogramm eingerichtet. Der Wettbewerb "Unser Dorf soll schöner werden" dient ebenfalls der Verbesserung der Lebensqualität. Dorfflurbereinigungsmaßnahmen sollen die kommunale Entwicklung gleichfalls unterstützen.

In Rheinland-Pfalz sind derzeit 62 Verfahren mit der überwiegenden Zielsetzung "Dorfflurbereinigung" anhängig. Die Verfahrensfläche beträgt 2.307 ha, davon 1.497 ha Baufläche.

Geplant bis 1999 sind weitere 42 Dorfflurbereinigungen mit einer Verfahrensfläche von 1.394 ha (Baufläche 944 ha).

Mit dem Ziel der Wahrung der Identität des Charakters ländlicher Gemeinden sind folgende Verbesserungen der Grundstückssituation und Hilfen in enger Abstimmung mit den Bürgern und der Gemeinde möglich:

- Flächenaustausch, Grenzbegradigung und Verbesserung des Grenzabstandes zur besseren baulichen Nutzung oder Umnutzung zu Wohn- oder Gewerbezwecken.
- Anschluß an Wege oder Straßen, rückwärtige neue Zuwegung, insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe.
- Flächenbereitstellung für Straßen, Wege, Plätze, neue Ortsausgänge und -randwege, Ortsrandeingrünungen, Bachrenaturierung, Uferrandstreifen, Maßnahmen der Entsiegelung, Hochwasserschutzanlagen, Teiche, Feuchtbiotope, Trockenrasen etc.
- Schaffung von privatem und öffentlichem Grün im bebauten Ort und der angrenzenden Feldflur.

Aktive Bürgerbeteiligung ist dabei unabdingbare Voraussetzung für jegliche Förderung.

Bei der Planung und Durchführung der Dorfflurbereinigung ist eine ständige, intensive und fachgerechte Beratung der Gemeindeorgane und vor allem der Bürger unbedingt erforderlich.



Abb. 23: Da die Ortsregulierung erhebliche Veränderungen der Eigentums Grenzen im Dorf zum Ergebnis haben kann, sind **Bürgerberatungen, Bürgergespräche, Erläuterungen an Ort und Stelle, Anzeigen des geplanten Grenzverlaufes und „Nachbarschaftsmoderationen“** unerlässlich.

Dorfflurbereinigungsmaßnahmen

***Voraussetzung:
aktive Bürgerbeteiligung***

7. Räumliche und sachliche Schwerpunkte der Bodenordnung im Programm „Ländliche Bodenordnung 1995 - 1999“

Notwendigkeit und Ziele der Bildung räumlicher und sachlicher Schwerpunkte sind in Kapitel 1 dargelegt. Nachfolgend werden die bedeutsamsten räumlichen und sachlichen Schwerpunkte für die Bodenordnung in den drei Regierungsbezirken des Landes beschrieben:



Abb. 24: Eine wichtige Aufgabe ist die Vermarkung und Vermessung der Außengrenzen des Bodenordnungsverfahrens. Diese Grenzen müssen eindeutig bestimmt und für die außen angrenzenden Eigentümer kenntlich gemacht werden.

Raum Bitburg - Prüm

7.1 Regierungsbezirk Trier

7.1.1 Bitburg-Prüm

- Weiterführung der Erstbereinigung im Rahmen integraler Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Flurbereicherung mit Hecken und Feldgehölzen und zur Unterstützung der Dorferneuerung.
- Sauerotalgemeinden in der Verbandsgemeinde Irrel
 - Entflechtung der Nutzungsinteressen zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, Fremdenverkehr und Gewässernutzung
 - Unterstützung bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten
 - Dorferneuerung
 - Agrarstrukturverbesserung

Raum Daun

7.1.2 Daun

- Ernstberggebiet
 - Offenhaltung der Landschaft durch extensive Grünlandnutzung
 - Lenkung einer geordneten Aufforstung
 - Ausweisung von Naturschutzgebieten
 - Dorferneuerung
 - Maßnahmen zur Entwicklung des sanften Tourismus

7.1.3 Trier-Saarburg

Ruwergebiet

Mit Maßnahmen der Bodenordnung wird in den nächsten Jahren das Gewässer-randstreifenprogramm des Bundesumweltministeriums im Bereich der Ruwer und ihres gesamten Einzugsgebietes unterstützt.

7.1.4 Bernkastel-Wittlich

Verbandsgemeinde Morbach

- Agrarstrukturverbesserung
- Wiederbegrünung der teils ausgeräumten Landschaft
- Bachauenrenaturierung
- Dorferneuerung,
- Förderung des Fremdenverkehrs und
- Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes.

Weinbaugemeinden

- Weiterführung und Abschluß der bereits eingeleiteten klassischen Weinbergsflurbereinigung unter Einschluß eines Landespflegeverfahrens zur Erhaltung von Biotopflächen extensiv genutzten Rebgeländes,
- Zweitbereinigungen in Weinbergslagen als beschleunigte Zusammenlegungsverfahren mit dem Ziel rationell zu bewirtschaftende Flurstücke (0,5 ha) zu bilden und Rodungsblöcke auszuweisen.

Unternehmensverfahren zur Flächenbereitstellung für die Weiterführung der Autobahnen A 60 und A 1 sowie für einen Industriepark in den Gemeinden Föhren und Hetzerath.



Abb. 26: Die Abmarkung der neuen Grenzen wird in der Regel mit festen Grenzzeichen (Grenzsteine, Grenzbolzen) vorgenommen und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Abb. 25: Die im Bodenordnungsverfahren flächendeckend neu festgelegten Eigentumsgrenzen ersetzen den bisherigen Katasternachweis. Sie sind nach den Bestimmungen des Kataster- und Abmarkungsrechtes zu vermessen und abzumarken.



Raum Trier-Saarburg

Raum Bern- kastel-Wittlich

Autobahnen A60 und A1, Industriepark Föhren und Hetzerath

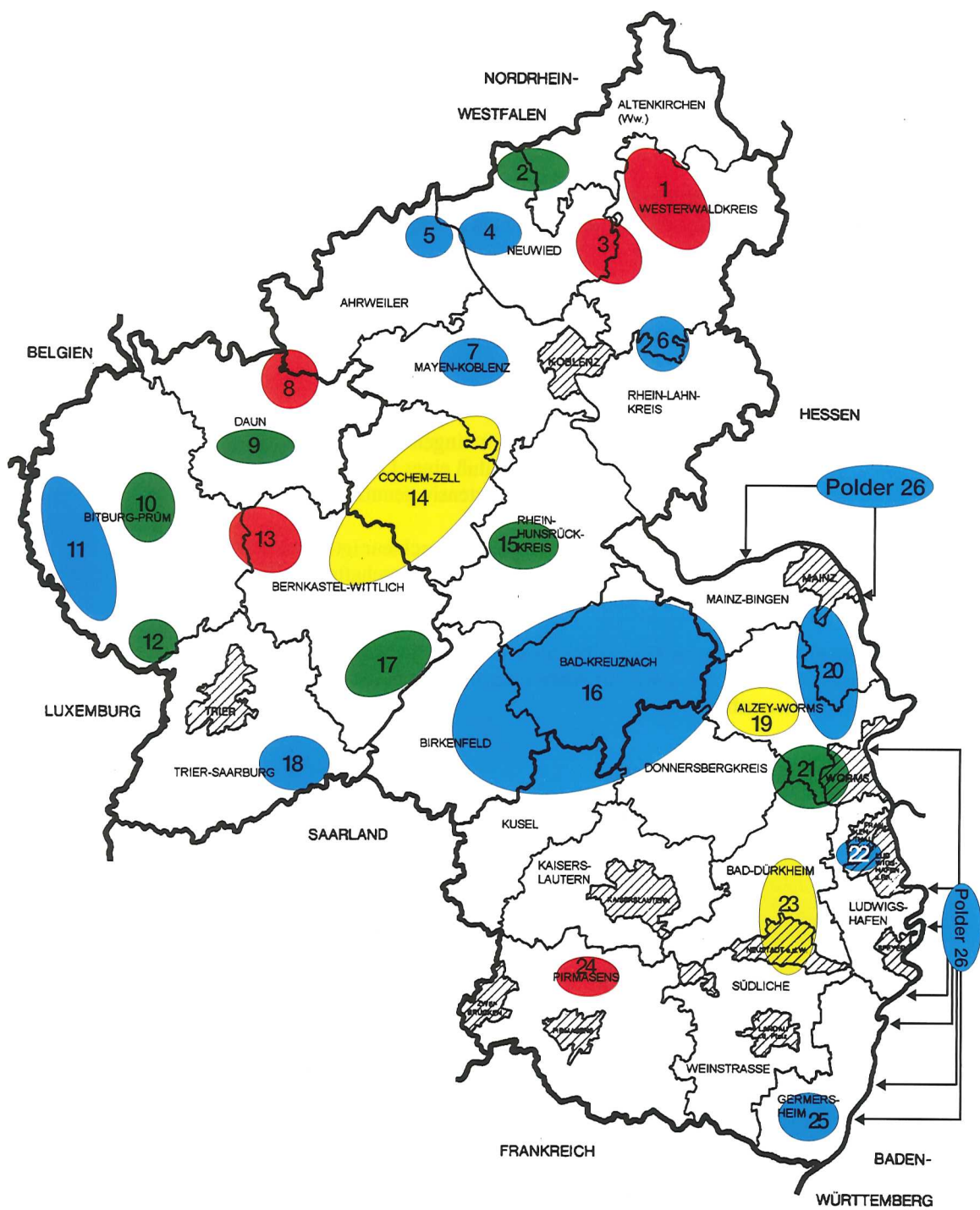


Abb. 27: Die „Räumlichen Schwerpunkte“ sind in dieser Graphik nach ihrer Bedeutung und Schwerpunktlage dargestellt. Die Legende auf Seite 37 greift die Aussagen des Kapitels 7 der Leitlinien auf und soll den Einstieg in die Lektüre der Leitlinien erleichtern.

Kristallisationskerne „Räumlicher Schwerpunkte „

- 1 DB Neubaustrecke Köln- Rhein/Main
- 2 Flächenarrondierung Flammersfeld/Höchstenbach
- 3 Straßenbau
- 4 Wiedprogramm
- 5 Untere Ahr
- 6 Lahnprogramm
- 7 Nette- und Elzprogramm
- 8 Neubau BAB 1
- 9 Ernstberggebiet
- 10 Erstbereinigung (Weiterführung)
- 11 Sauer- und Ourprogramm
- 12 Verbandsgemeinde Irrel
- 13 Neubau BAB 60
- 14 Weiterführung der Rebflurbereinigung an der Mosel
- 15 Flächenarrondierung / -begrünung Hunsrück
- 16 Naheprogramm
- 17 Hochwaldprogramm
- 18 Naturpark Saar-Hunsrück (Ruwer, Dhron)
- 19 Rebflurbereinigung Rheinhessen
- 20 Selz- und Pfrimmprogramm
- 21 Zweitflurbereinigung für den Marktfruchtbau
- 22 Nördliche Vorderpfalz (Schrakelbach, Josbach)
- 23 Rebflurbereinigung in der Pfalz
- 24 Dorfflurbereinigung Westpfalz
- 25 Südliche Vorderpfalz (Erlenbach, Otterbach)
- 26 Rheinpolder

Raum Westerwald

Flußgebiet der Lahn

Raum Eifel und Hunsrück

Weinbaugemeinden an Mosel und Ahr

7.2 Regierungsbezirk Koblenz

Im Regierungsbezirk Koblenz sind fast alle Gemeinden bereits einmal flurbereinigt worden. Die Katasterverhältnisse sind weithin so geordnet, daß die Zweibertreibung überwiegend als beschleunigte Zusammenlegung nach § 91 durchgeführt werden kann. Rund 70 % aller Bodenordnungsmaßnahmen sind daher im Regierungsbezirk Koblenz für das Programm "Ländliche Bodenordnung 1995-1999" als beschleunigte Zusammenlegungsverfahren vorgesehen.

7.2.1 Westerwald

- In beschleunigten Zusammenlegungsverfahren mit kleineren räumlichen Schwerpunkten in der Verbandsgemeinde Flammersfeld und im Raum Höchststedenbach soll eine bessere Flächenarrondierung des Grünlandes für die Milchviehbetriebe und die extensive Mutterkuhhaltung erreicht werden. Die das Landschaftsbild des Westerwaldes prägenden Elemente sind zu erhalten und, soweit sie bei der Erstbereinigung beseitigt wurden, möglichst auf der Grundlage der Planung vernetzter Biotopsysteme wiederherzustellen.
- Unternehmensverfahren werden in beträchtlichem Umfang notwendig, um die Flächen für die Schnellbahntrasse Köln/Frankfurt/M. bereitzustellen.

7.2.2 Flußgebiet der Lahn

- Durch Maßnahmen der Bodenordnung und Flächenbereitstellung sollen der Rückbau der Uferbefestigung, die Wiederanlage eines geschlossenen Uferlandschaftsaumes und die Offenhaltung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch extensive Nutzung unterstützt werden. Gleichzeitig sollen Bodenordnungsverfahren zur Offenhaltung der Hanglagen und der Erhaltung von Streuobstbeständen beitragen. Im Bereich der Zuflüsse zur Lahn hin sind Bachauen zu renaturieren einschließlich angemessener Uferstreifen zu entwickeln, Acker in Grünlandflächen umzuwandeln, Pufferflächen zwischen ackerbaulicher Nutzung und der Bachauen zu bilden und die Erhaltung von Streuobstbeständen zu sichern.

7.2.3 Eifel und Hunsrück

- In den Eifel- wie Hunsrückgemeinden überwiegt der Marktfruchtbau. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind zum rationellen Einsatz ihrer Maschinen auf die Bildung größerer Schläge angewiesen, da bei der Erstbereinigung, die teils Jahrzehnte zurückliegt, das Wegenetz aus heutiger Sicht zu engmaschig und die Schläge zu klein ausgelegt wurden. Da gleichzeitig die Gemarkungen teilweise ausgeräumt wurden, ist eine Anpassung der Flurverfassung gerade in diesen Räumen unbedingt mit der Ausweisung und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume einschließlich der Renaturierung der Bachauen zu verbinden. Dies gilt insbesondere für die Mitwirkung des Kulturamtes Simmern an dem Schwerpunktprojekt Nahe (siehe Förderschwerpunkt Nr. 7.4, der Teile des Regierungsbezirks Koblenz wie des Regierungsbezirks Rheinhessen-Pfalz umfaßt)

7.2.4 Weinbaugemeinden an Mosel und Ahr

- Die bereits eingeleiteten klassischen Verfahren sollen unter deutlicher Kostensenkung weitergeführt und abgeschlossen werden. Im Kreis Cochem-Zell ist dabei die Förderung nach Ziel 5b der EU zu nutzen, um in Verbindung mit der Bodenordnungsmaßnahmen der Dorferneuerung und der Entwicklung des Fremdenverkehrs zu unterstützen.

In den noch nicht bereinigten Weinbergslagen, die in der Regel eine extreme Hängigkeit aufweisen, sollen unter weitgehendem Verzicht auf Ausbaumaßnahmen mit Hilfe beschleunigter Zusammenlegungsverfahren größere Teilstücke gebildet werden. Die Erschließung soll im Anschluß daran einzelbetrieblich durch die Förderung des Baus von Schienenbahnen erfolgen.

7.2.5 Mittelrhein

- ❑ Durch schnellwirkende Bodenordnungs-, Landtausch- und Pachttauschverfahren sollen die Pflege und der Erwerb von Flächen für den Natur- und Biotopschutz in den Hanglagen sowie die Herstellung funktionsfähiger Pufferflächen an den Plateaurändern unterstützt werden.
- ❑ Die im Raum Boppard bestehenden weiträumigen Streuobstbestände sollen durch kombinierte Bodenordnungs- und Pachttauschmaßnahmen in Verbindung mit dem Biotopsicherungsprogramm für die Erhaltung und Neuanlage von Streuobstbeständen gesichert werden.
- ❑ Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren und der Bau von Schienenbahnen sollen dazu beitragen, den Terrassenweinbau auf den noch verbliebenen Standorten zu erhalten.



Abb. 28: Auch bei Beginn der **Bau- und Pflanzarbeiten** sind vertiefende Gespräche über die weitere Vorgehensweise mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu führen. Die **Teilnehmergeinschaft ist Bauherr aller Anlagen und finanziert das Verfahren.**

7.3. Regierungsbezirk Rheinhessen - Pfalz

7.3.1 Rheinhessen

- ❑ Weinbau

Die Einleitung von neuen Weinbergungsverfahren stagniert seit einigen Jahren, obwohl erst 40 % der Rebflächen dieses Anbaugebietes bisher bereinigt worden sind. Mit einer neuen Initiative zur Weiterführung der Bodenordnung im Weinbau sollte abgewartet werden, bis die Entscheidungen der kommenden Weinmarktreform der EU gefallen und die der EU-Kommission vorzulegenden Regionalprogramme zur Weiterentwicklung der Weinbauregionen auszuarbeiten sind. Erst danach sind die Winzer in Rheinhessen in der Lage, ihre künftigen wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven ausreichend sicher beurteilen zu können. Durch eine Umstellung der Förderrichtlinien soll im übrigen die Akzeptanz für kostengünstige Verfahren, die vorwiegend in der Form der beschleunigten Zusammenlegung vorgesehen sind, verbessert werden.

Zweitbereini- gung für Markt- fruchtgebiet

Förderschwer- punkt Bachauen Pfrimm und Selz

Marktfruchtbau

Die Zweitbereinigung der ackerbaulich genutzten Gemarkungen ist aus Wettbewerbsgründen vordringlich. Sie ist in Rheinhessen unbedingt mit der Ausweitung naturnaher Lebensräume auf der Grundlage der Planung vernetzter Biotopsysteme und einer Bereicherung des Landschaftsbildes zu verbinden.

Fluß- und Bachauenrenaturierung

Vorhaben der Renaturierung in der Rheinaue und in den Bachauen von Pfrimm und Selz sollen im Programm "Ländliche Bodenordnung 1995-1999" einen gewichtigen Förderschwerpunkt der Bodenordnung in Rheinhessen bilden. Verfahren zur Unterstützung der Renaturierungsprojekte sind vor allem in den Gemeinden Alzey-Schafhausen, Engelstadt, Nieder-Olm, Gau-Odernheim und Stackeden eingeleitet bzw. beabsichtigt.



Abb. 29: In der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ werden den Verfahrensteilnehmern kostenlos Gehölze und Pflanzzubehör zur Verfügung gestellt.

Weinbaugbiet Pfalz

7.3.2 Vorderpfalz

Weinbaugbiet Pfalz

Mit der abschnittswisen Bodenordnung der Rebflächen in fast 30 Weinbaugemeinden, in denen gleichzeitig Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse, des Hochwasserschutzes, der Infrastrukturverbesserung, der Dorferneuerung und der Entwicklung des Fremdenverkehrs gefördert werden, ist bereits seit Jahren ein räumlicher Förderschwerpunkt gebildet worden, der mehr und mehr zum Vorbild für die Bodenordnung in anderen Landesteilen werden soll. Der Weiterführung der Bodenordnung in den Weinbaugemeinden der Pfalz ist im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung für die Bodenordnung in Rheinland-Pfalz eine hohe Priorität zuzumessen.

□ Bachauenrenaturierung und Umsetzung der Planung vernetzter Biotopsysteme

Zu einem zweiten Förderschwerpunkt neben der Bodenordnung im Weinbau sollen in der Vorderpfalz eine Reihe von Verfahren zur Renaturierung der Bachauen, insbesondere im südpfälzischen Raum, sowie die Mitwirkung an der Schaffung eines vernetzten Biotopsystems in Intensivanbaugebieten des Marktf Fruchtbaus entwickelt werden. Hinzu kommt die Mitwirkung an der Umsetzung der in der Rheinaue geplanten Polder für den Hochwasserschutz. Räumliche Schwerpunkte sollen dabei insbesondere für die folgenden Gemeindegruppen gebildet werden:

- Offenbach - Herxheim - Herxheimweiher
- Erlenbach (Kandel)
- Bruchbach - Otterbach
- Verbandsgemeinden Jockgrim und Rülzheim
- Renaturierungsvorhaben im Bereich der Bachauen Isenach/Eckbach, Dürkheimer Bruch



Abb. 30: Die im Rahmen der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ gepflanzten Bäume und Sträucher stellen eine **sinnvolle Ergänzung** der in der Flurbereinigung geschaffenen **landespflegerischen Anlagen** dar.

7.3.3 Westpfalz

In der Westpfalz hat sich die Landwirtschaft gegenüber der Bodenordnung in den letzten Jahren recht zurückhaltend gezeigt. Aus diesem Grunde wurde in noch größerem Umfang als in anderen Regionen des Landes der Förderschwerpunkt Dorfflurbereinigung gebildet. Dazu besteht auch eine sachliche Notwendigkeit, weil in der Westpfalz die Dörfer bei der Erstbereinigung grundsätzlich von den Verfahren ausgenommen wurden. Darauf ist es zurückzuführen, daß die Dorfflurbereinigung in diesem Raum von vielen Gemeinden nachgefragt wird und bereits Wartelisten gebildet werden mußten. In den nächsten Jahren wird das Kulturamt Kaiserslautern jedoch auch verstärkt an dem Schwerpunktprojekt "Hochwasserschutz für den Nahe-raum" mitwirken, das die Einzugsgebiete der Nahe in den beiden Regierungsbezirken Koblenz und Rheinhessen-Pfalz umfaßt. Räumliche Schwerpunkte im Rahmen dieses Projektes liegen für das Kulturamt Kaiserslautern in den Flußauen von Glan und Lauter sowie ihren Nebenbächen.

Bachauenrenaturierung und Umsetzung der Planung vernetzter Biotopsysteme

Raum Westpfalz

Dorfflurbereinigung

Hochwasserschutz



*Abb. 31: Die Verwendung ausschließlich einheimischer und landschaftstypischer Gehölze wird durch **Kontrolle der Pflanzenlieferungen** sichergestellt.*



*Abb. 32: Die Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen erfolgt **aus landschaftsgestalterischen Gründen**.*

7.4 Förderschwerpunkt: "Ökologisch standortgerechte Landnutzung, Renaturierung von Bachauen und Schaffung natürlicher Retentionsräume zum Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Nahe".

In den letzten Jahrzehnten hat auch auf Grund anthropogener Einflüsse die Hochwassergefährdung im Naheraum zugenommen. Das Dezemberhochwasser 1993 hat an der Nahe Schäden von etwa 150 Mio. DM angerichtet. In einem gewissen Grad hat die Entwicklung der Landnutzung im Einzugsgebiet der Nahe zur Erhöhung der Hochwassergefahren beigetragen:

- Die Grünlandnutzung wurde durch Ausweitung des Ackerbaus auf erosionsgefährdete Hanglagen und die Bachauen sowohl im Hunsrück wie in der Westpfalz stark zurückgedrängt. In zahlreichen Gemeinden ist dadurch der Grünlandanteil auf unter 30 % gesunken.
- An den ackerbaulich genutzten Hängen sind vielfach Hecken, Raine und Böschungen entfernt worden. Waldriegel fehlen häufig. Durch Ausbau und Begradigung der Bachläufe wurde die Abflußgeschwindigkeit der Zuflüsse zur Nahe hin außerordentlich erhöht.

Die Umsetzung des Förderschwerpunktes "Ökologisch standortgerechte Landnutzung, Renaturierung von Bachauen und Schaffung natürlicher Retentionsräume zum Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Nahe" erfolgt als konzertierte Aktion der Bodenordnung, der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Zusammenarbeit mit den Kommunen. Mit Bodenordnungsverfahren sollen im Bereich der Zuflüsse der Nahe vor allem die Voraussetzungen für Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes geschaffen werden. Dazu werden insbesondere gehören

- Wiederherstellung einer ökologisch standortgerechten Landnutzung durch Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen, insbesondere in Talauen und erosionsgefährdeten Hangbereichen,
- Erstaufforstung bzw. Bewaldung zur Verringerung des Oberflächenabflusses und der Bodenerosion,
- Anlegung hangparalleler Ackerfurchen, um die Versickerung in der Furche zu ermöglichen und den Bodenabtrag zu reduzieren,
- Ausweisung von Uferstreifen, um den Schadstoffeintrag in die Gewässer zu minimieren und durch bewußte Unterlassung der Gewässerunterhaltung die Bildung neuer Feuchtbiotope zu fördern,
- Zulassung sich durch natürliche Verbauung bildender Retentionsräume,
- Renaturierung von Gewässern durch Herbeiführung eines naturraumtypischen Verlaufes,
- Duldung und Entwicklung von Mulden als Sickerflächen, damit das Oberflächenwasser wieder dem Grundwasser zugeführt wird,
- Herausnahme geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen aus der intensiven Bewirtschaftung durch Ankauf und Überführung in öffentliches Eigentum,
- Rückbau versiegelter Flächen.

Soweit von seiten der Wasserwirtschaftsverwaltung auch Maßnahmen des aktiven Hochwasserschutzes wie z.B. der Bau von Rückhaltebecken oder Poldern vorgesehen wird, sollen die dazu erforderlichen Flächen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren bereitgestellt werden.

Naheprogramm

*Konzertierte
Aktion der
Bodenordnung,
der Wasserwirtschaft,
des Naturschutzes
und der Landschaftspflege in
Zusammenarbeit
mit den
Kommunen*

***Naheprogramm
ist Förder-
schwerpunkt im
Regionalplan für
die Förderung
nach Ziel 5b der
EU***

Das Projekt "Hochwasserschutz für den Naheraum" ist als Förderschwerpunkt auch in den Regionalplan für die Förderung nach Ziel 5b der EU aufgenommen worden, so daß 5b-Mittel in den Kreisen Rhein-Hunsrück, Birkenfeld, Kusel und Donnersberg zusätzlich eingesetzt werden können. Die Förderung von Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes im Bereich der Zuflüsse der Nahe soll nicht nur den Anwohnern des Nahetales durch Minderung der Hochwassergefahr zugute kommen. In den Gemeinden der Talbereiche der Zuflüsse zur Nahe hin sollen in Verbindung mit der Bodenordnung auch Maßnahmen der Dorferneuerung, der Konversion und der Entwicklung des Fremdenverkehrs gefördert werden.



Abb. 33: Die Anhörung der Grundstückseigentümer über ihre Wünsche für die Zuteilung der neuen Grundstücke ist ein gesetzlich vorgeschriebener bürgernahe Verfahrensschritt. Hier können einvernehmlich **Weichen für die Zukunft** gestellt werden.



Abb. 34: Mit **landwirtschaftlichen Unternehmern** werden vertieft die **betriebswirtschaftlichen Ziele** erörtert, optimale Lösungen für die Zusammenfassung der Eigentumsflächen gesucht und Modelle der **Pachtlandarrondierung** umgesetzt.

8. Weiterentwicklung der Ländlichen Bodenordnung zu einem leistungsfähigen Instrument des integrierten Flächenmanagements

Die Verfahrensdauer der Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz hat sich im Lauf der vergangenen 30 Jahre erheblich verlängert. Hauptursachen sind die durch die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen gestiegene Planungsdauer und -intensität, Verzögerungen durch Einflüsse von Fremdplanungen, intensivere Gespräche und Arbeitsvorgänge zur Neueinteilung des Grundbesitzes, erhöhte Ansprüche an die Qualität aller technischen Unterlagen sowie erhebliche Verzögerungen durch Wartezeiten, Zustimmungsvorbehalte, zusätzliche Termine, umfassendere Abstimmungsverfahren und größere Bürgernähe.

Die Kunden der Landeskulturverwaltung (Eigentümer, Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen, andere Behörden und Träger infrastruktureller Vorhaben) sind insbesondere wegen der langen Dauer der Verfahren äußerst unzufrieden. Die Verfahrensdauer ist daher deutlich herabzusetzen. In Zukunft kann die Bodenordnung aufgrund der vielfach dargelegten Gründe nur dann wirkungsvoll helfen, wenn sie schnell, gezielt und nachfrageorientiert hilft.

Die Landeskulturverwaltung muß in den kommenden Jahren alle rechtlichen, planerischen, technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Beschleunigung, Vereinfachung und Verbesserung der Verfahrensabläufe ausschöpfen. Dabei ist die Verkürzung der Zeitabläufe so auszugestalten, daß gleichzeitig die Qualität der Arbeitsergebnisse gewahrt und auch die Gesamteffizienz der Verwaltungsleistung gesteigert wird.

8.1 Wahl der Verfahrensarten

Die größte Bedeutung hat bei der Verkürzung der Dauer der Bodenordnungsverfahren die richtige Wahl der Verfahrensart. Für diese Entscheidung gibt es aber kein allgemeingültiges Konzept. Vielmehr ist aus dem Instrumentarium des Flurbereinigungsgesetzes diejenige Verfahrensart auszuwählen, mit der die im konkreten Einzelfall angestrebten Ziele möglichst einfach, schnell und kostengünstig zu erreichen sind.

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in Zukunft immer dann anzuwenden, wenn die Anlage eines neuen Wegenetzes und umfangreiche wasserwirtschaftliche oder sonstige Maßnahmen nicht erforderlich sind. Diese Verfahrensart ist bevorzugt für bereits früher bereinigte Gebiete geeignet.

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG stellen eine Möglichkeit zur Beschleunigung der Flurbereinigung dar, auf die bei Verfahren mit begrenztem Neuordnungsumfang immer dann zurückzugreifen ist, wenn es die gesetzlichen Bestimmungen nicht zulassen (z.B. Anordnungszweck nach § 91 FlurbG, notwendige Wegebaumaßnahmen mit Planfeststellung), für die Bodenordnung ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren anzuordnen.

Verfahren mit umfassender Zielsetzung (Flurbereinigungsverfahren nach §§ 1, 37 FlurbG) sind sehr zeit- und arbeitsaufwendig. Sie sind daher in Zukunft nur noch dann einzusetzen, wenn kein systematisches Wegenetz vorhanden ist, dieses aber benötigt wird, größere wasserwirtschaftliche oder landespflegerische Maßnahmen notwendig werden und demzufolge die vielfältigen Neuordnungsmaßnahmen in einem planfestzustellenden "Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan" festzulegen sind.

„Kundenorientierung“ muß wiedergewonnen werden

Die Wahl der Verfahrensart hat für die Beschleunigung größte Bedeutung

Einfache Verfahren nach § 91 und § 86 FlurbG werden zu „Regelverfahren“

Freiwilliger Landtausch

Unternehmens- verfahren

Der Freiwillige Landtausch unterscheidet sich von allen anderen Verfahren behördlich geleiteter Bodenordnung durch das "Prinzip der Freiwilligkeit". Können Grundstückstausche und Folgemaßnahmen im vollständigen Einvernehmen aller Tauschpartner gelöst werden, so ist grundsätzlich der Freiwillige Landtausch als schnellste und einfachste Bodenordnungsmaßnahme - ggf. als Land- und Pachttausch - die richtige Verfahrensart.

Die Unternehmensverfahren nach § 87 FlurbG sind - im Rahmen der gesetzlichen Schranken - immer dann anzuordnen, wenn der Landverlust bei Großbaumaßnahmen der Infrastruktur auf viele Eigentümer anteilig verteilt oder Nachteile für die Landeskultur vermieden werden sollen.

Sofern umfassende Zielsetzungen in großen Verfahrensgebieten die Wahl einer komplexeren Verfahrensart notwendig erscheinen lassen, ist stets zu prüfen, ob die Verfahrensgebiete verkleinert oder das Verfahren in Teilprojekten - ggf. als Kombination der vorgenannten Verfahrensarten (z.B. als Kombination einer Dorfflurbereinigung nach § 86 FlurbG mit einer Zweitbereinigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nach § 91 FlurbG) - bearbeitet werden kann.



*Abb. 35: In einem schwierigen Abwägungsprozeß werden auf der Grundlage des Altbesitzes und der Zuteilungswünsche für jeden Einzelnen die **neuen Grundstücke** gestaltet. Diese „**Treuhandaufgabe**“ ist der zentrale Entscheidungsvorgang im Ländlichen Bodenordnungsverfahren.*



*Abb. 36: Die **Zuteilung der neuen Grundstücke** muß wertgleich zu den Altgrundstücken vorgenommen werden. Bei dieser Zuteilung sind auch Rechte und besondere Grundstücksbestandteile auf die neuen Grundstücke zu übertragen bzw. zu entschädigen.*

8.2 Zeit- und sachgerechte Einleitung neuer Verfahren

Für die aktuellen durchschnittlichen Laufzeiten der Bodenordnungsverfahren sind folgende Zeiten ermittelt worden.

Verfahrensart		bis Besitzübergang	bis Schlußfeststellung
Verfahren nach § 1	FlurbG	7 Jahre	16,5 Jahre
Verfahren nach § 86	FlurbG	5 Jahre	14,4 Jahre
Verfahren nach § 87	FlurbG	5 Jahre	8,0 Jahre
Verfahren nach § 91	FlurbG	4 Jahre	10,0 Jahre

Die Dauer der Verfahren von der Anordnung bis zum Besitzübergang muß bei allen Verfahrensarten um etwa 2 Jahre heruntersetzt werden. Durch diese Beschleunigung und Laufzeitverkürzungen bei den Arbeiten zur Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster) ist auch die Gesamtdauer der Verfahren um mehr als zwei Jahre heruntersetzen. Neben den nachstehend unter Nr. 3 bis 10 beschriebenen Veränderungen und der Auswahl der jeweils einfachsten Verfahrensart sind in Zukunft bei der Einleitung neuer Verfahren folgende Grundsätze zu beachten:

- Zeitgerechte Anordnung schnellwirkender Verfahren, damit keine Wartezeiten zwischen Anordnung und Beginn der eigentlichen Bearbeitung entstehen,
- Beschränkungen der Neuordnung auf maßnahmebezogene Teilbereiche (z.B. Erfüllung von Teilaufgaben, Zusammenlegung ganzer Grundstücke, Verzicht auf Ausbaumaßnahmen, Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten),
- Verstärkte Anwendung von Verfahrenskombinationen (z.B. beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren/Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten/Erwerb von Grundstücken/Pachttausch) und
- Kombination der Bodenordnung mit Förderprogrammen der Landwirtschaft, des Weinbaus und der Landespflege, der Wasserwirtschaft und der Strukturförderung, um einen optimalen Gesamtwirkungsgrad des Maßnahmebündels im Rahmen der für das Bodenordnungsprogramm von den Fachplanungen vorgesehenen Fördermittel zu erreichen.

8.3 Delegation von Aufgaben

Bei verschiedenen Aufgaben, die das Flurbereinigungsgesetz der oberen Flurbereinigungsbehörde zuweist, sind bei der praktischen Erledigung sowohl die obere Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung) als auch die Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt) beteiligt. Hierdurch entstehen Transport- und Wartezeiten sowie zusätzlicher Prüfungs- und Bearbeitungsaufwand.

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (§ 2 Abs. 3 Satz 2 FlurbG) werden bestimmte Befugnisse bei der Anordnung und Einstellung der Flurbereinigung, bei der Einstellung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens, bei der Änderung/Teilung von Verfahrensgebieten und für Festsetzungen in Verfahren nach § 87 FlurbG von der Bezirksregierung auf die Kulturämter übertragen. Insbesondere können damit neue Verfahren der Bodenordnung zügiger eingeleitet werden.

Leitprinzip muß sein, die Verantwortungsbereiche der Kulturämter weiter zu stärken.

Die Konzentration der von den Kulturämtern wahrgenommenen finanzierungs- und bautechnischen Aufgaben der Teilnehmergemeinschaften in Verbänden der Teilnehmergemeinschaften ist zu prüfen.

Laufzeiten der Bodenordnungsverfahren verkürzen

Grundsätze für die Einleitung neuer Verfahren

Delegation von Aufgaben

Verantwortungsbereiche der Kulturämter stärken

Erneuerung der Überwachungs- und Kontrollmechanismen

8.4 Wegfall von Vorbehaltsregelungen der Aufsichtsbehörden

Im Vollzug der Dienst- und Fachaufsicht sind in der Vergangenheit für alle Bodenordnungsverfahren Überwachungsmechanismen der oberen und obersten Flurbereinigungsbehörden eingeführt worden, die sich als organisatorische, rechtliche, planerische und haushaltsrechtliche Vorbehaltsregelungen deutlich bremsend auf die zeitliche Abfolge der Arbeitsabläufe in der Bodenordnung auswirken.

Durch Einbeziehung dieser Entscheidungsvorgänge in die jährlich stattfindenden Geschäftsbesprechungen mit den Kulturämtern, bzw. teilweise auch durch vollständigen Wegfall der Vorbehalte, können die meisten Vorbehaltsregelungen aufgehoben und damit Wartezeiten sowie Verwaltungsaufwand bei allen Verwaltungsebenen eingespart werden.

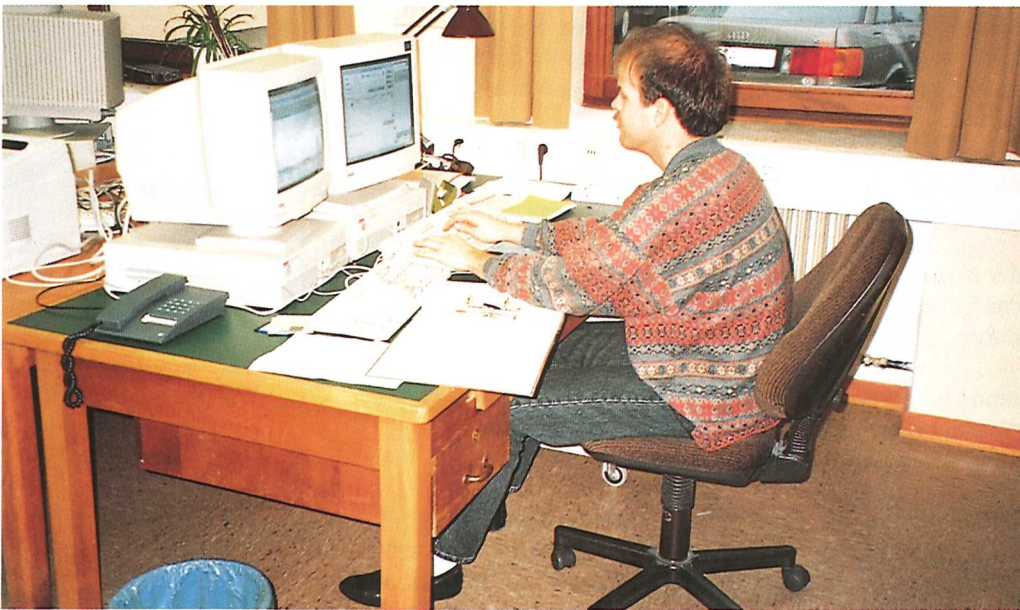


Abb. 37: Aus dem Wert der neu zugeteilten Grundstücke werden mit Hilfe des EDV-Programms „Zuteilungsrechnung“ die Flächen der neuen Grundstücke berechnet. Anschließend werden aus den Sollflächen die Absteckmaße und die Koordinaten der neuen Grundstücksgrenzen ermittelt.



Abb. 38: Um den Grundstückseigentümern die Grenzen der neuen Grundstücke in der Örtlichkeit anzeigen zu können, sowie zur dauerhaften Sicherung mit Grenzmarken, werden Grenzen in die Örtlichkeit übertragen. Dies geschieht mit modernsten Meßmethoden.

8.5 Zusammenfassen von Terminen und Abstimmungsverfahren

Für die Abstimmung komplexer Regelungsbereiche (z.B. infrastrukturelle Maßnahmen, Umweltverträglichkeit) sind in den Verfahrensablauf der Bodenordnung in den vergangenen Jahren viele zusätzliche Abstimmungsverfahren (Behördentermine, schriftliche Beteiligungen, Benachrichtigungen, Veröffentlichungen) eingeführt worden. So sind heute zum Beispiel bei einem einfachen Zweitflurbereinigungsverfahren mit kleineren Ausbaumaßnahmen die untere Landespflegebehörde und die Wasserwirtschaftsverwaltung in kurzer zeitlicher Abfolge je 6 mal zu Verhandlungsterminen einzuladen. Bei Planänderungen und einer Umweltverträglichkeitsstudie kommen weitere Termine hinzu.

Die Anzahl dieser Behördentermine, schriftlichen Beteiligungen und Benachrichtigungen ist auf der Grundlage der gesetzlichen Möglichkeiten im Sinne einer Verfahrensprozeßbündelung des Bodenordnungsablaufes auf das unumgängliche Minimum zurückzuführen.

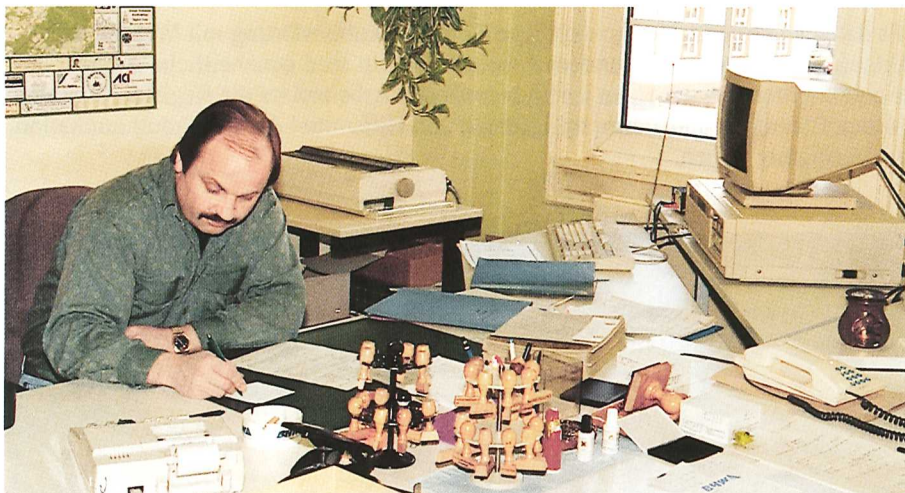


Abb. 39: In der ländlichen Bodenordnung werden die Rechte an Grund und Boden neu geregelt. Das Grundbuch muß berichtigt werden. Die Kulturämter stellen die Unterlagen für die Berichtigung auf und übergeben sie dem Grundbuchamt. Diese Berichtigungsarbeit ist ein zentraler Teil in der Schlußphase eines Verfahrens.

8.6 Erneuerung der Bodenordnungsabläufe

Der Bodenordnungsablauf ist vor allem durch sehr große Datenmengen geprägt, die derzeit noch in über 80 verschiedenartigen Registern, Listen und Fehlerprotokollen sowie in über 35 verschiedenartigen Karten bearbeitet werden müssen. Aufgrund der großen Datenmengen und der zur Bearbeitung gehörenden komplizierten Rechen-, Sortier-, Druck- und Zeichenvorgänge konnten aus Wirtschaftlichkeitsgründen in der Vergangenheit geeignete Datenverarbeitungsanlagen nur zentral vorgehalten werden.

Allein für die Grundbuch- und Katastervorgänge im alten und neuen Bestand eines Bodenordnungsverfahrens sind derzeit etwa 42 Register, Kontroll- und Fehlerlisten zu erstellen.

Die unwirtschaftliche, durch Warte- und Transportzeiten geprägte, teilweise manuelle (fehleranfällige) Verfahrensbearbeitung ist auf der Grundlage einer neuen technischen Ausstattung der Landeskulturverwaltung im Vollzug des Automationsprojektes WEDAL (= Weiterentwicklung der Automation in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz) vollkommen neu zu gestalten. Durch die hierin enthaltenen, miteinander verknüpften Teilprojekte (z.B. Registerdateninformationssystem (REDAS)) können zum Beispiel über die Hälfte der oben angesprochenen Register ganz abgeschafft werden.

*Termine
zusammenfassen*

*Abstimmungs-
verfahren und
Beteiligungen
verringern*

*Weiterentwick-
lung der
Automation
(WEDAL)*

Ganzheitliche Arbeitsplätze gestalten

Moderne Kommunikationstechniken einsetzen

Die Arbeitsreihenfolge ist im Hinblick auf Beschleunigungen und Vereinfachungen sowie den Wegfall von Doppelbearbeitungen und Doppelkontrollen neu zu gestalten. Der in kleine Arbeitseinheiten mit teilweise unterschiedlichen Bearbeitern zerlegte Prozeßablauf ist im Rahmen von Qualifizierungsmodellen schrittweise zu ganzheitlichen Arbeitsplätzen umzugestalten.

8.7 Verbesserung der Kommunikationswege

Bei einer Bodenordnung mit Planfeststellung nach § 41 Flurbereinigungsgesetz arbeiten regelmäßig bis zu 20 unterschiedliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Teilprojekten des Verfahrens. Da viele Informationen nur auf Papier in Aktenordnern festgehalten sind, sind die meisten Arbeiten, für die Informationen benötigt werden, sequentiell strukturiert. Mehrfache Datenhaltung gleicher Daten in unterschiedlichen Registern und Akten, Abgleiche zwischen manuell und automatisiert geführten Daten, Fehlersuchen und -bereinigungen sind die Folge.

Als datenbankorientierte ganzheitliche Kommunikationslösung mit Wegfall der Akten Transporte als prozeduralem Arbeitsfortschritt sind ganzheitliche Arbeitsplätze einzurichten, bei denen an jedem betroffenen Arbeitsplatz die Register, digitalen Karten, Planungs- und Vermessungsdaten und Hilfsmittel der Bürokommunikation zur Verfügung stehen.



Abb. 40: Den größten Arbeitsaufwand in der Schlußphase eines Bodenordnungsverfahrens verursachen die register-, karten- und vermessungsrißtechnischen Arbeiten für die **Berichtigung des Liegenschaftskatasters**.

8.8 Zurückführen von Kontrollen in die Arbeitsabläufe

Durch den komplexen Planungsauftrag und die sehr großen Datenmengen sind viele Fehlerursachen vorhanden, denen derzeit durch verschiedenartigste Kontrollen entgegengetreten wird. Da Grundbuch und Kataster nach Abschluß der Bodenordnung völlig fehlerfrei sein müssen ("öffentliche Bücher"), kann die Ergebnisqualität der Arbeit meist nicht heruntergesetzt werden.

In Teilbereichen der Bodenordnungsverfahren haben sich in den Arbeitsablauf integrierte Kontrollen sehr bewährt. Es sind daher alle Anstrengungen zu unternehmen, weitere Kontrollen unmittelbar in die Arbeitsabläufe einzubinden, um Fehlerberichtigungen einzusparen und die Bodenordnungsverfahren zu beschleunigen.

8.9 Vermeidung von Arbeitsüberhängen nach der Ausführungsanordnung

In Verfahren nach der Ausführungsanordnung sind die Kulturämter katasterführende Stellen. Die hiermit verbundenen Arbeiten müssen in Zeitaufwand und Bearbeitungsumfang minimiert werden, soweit dieses vom gesetzlichen Auftrag und der technischen Arbeitsweise her möglich ist.

Es ist daher in Zukunft in allen Verfahren anzustreben, die Berichtigung des Grundbuchs und des Katasterbuchwerkes so früh wie möglich vorzunehmen, um die von außen veranlaßten Änderungen auf ein Minimum zu begrenzen und das Anwachsen neuer "Altlasten" bei der Bodenordnung zu vermeiden.

8.10 Neuausrichtung der Aus- und Fortbildung in der Landeskulturverwaltung

Die praktizierte Ausbildung orientiert sich vornehmlich an bestehenden Arbeitsabläufen. Mit dem Lernmuster "Lernen durch Wiederholen" und "Lernen durch Nachahmen" können neue Impulse nicht frühzeitig genug vermittelt werden. Die Prüfungsordnungen sind daher zu ändern und ein Teil der Ausbildungsabläufe ist bewußt als kreativer Prozeß von Lernenden und Ausbildern zu nutzen.

Kreative Überlegungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem unmittelbaren Arbeitsprozeß sind in Fortbildungsveranstaltungen einzubringen, zu diskutieren und als "nutzoptimierende Ideen" für die Vereinfachung, Beschleunigung und Verbesserung der Verfahrensabläufe zu gewinnen.

Auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Managementtechniken sind verstärkt bei der Ausbildung zu vermitteln.

Bei der Einführung neuer Datenverarbeitungsgeräte und -programme ist eine umfassende und qualifizierte Fortbildung aller jeweils betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten, um eine weitere Steigerung der Motivation und Arbeitsfreude zu erzielen. Im Hinblick auf eine stärkere ökologische Orientierung der Bodenordnung werden landespflegerische Themen verstärkt zum Inhalt von Fortbildungsveranstaltungen gemacht.

*Fehlerfreie
Abläufe gestalten*

*Öffentliche Bücher
so früh wie
möglich berichtigen*

*Teamwork für
kreative Erneuerung
der
Arbeitsprozesse
nutzen*

Programm

Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz

(Arbeitsplanung für die
Ländliche Bodenordnung
in Rheinland-Pfalz von 1995 bis 1999)

Das Programm "Ländliche Bodenordnung 1995 bis 1999" legt die Arbeitsplanung für die Bodenordnung in Rheinland-Pfalz von 1995 bis 1999 verbindlich fest.

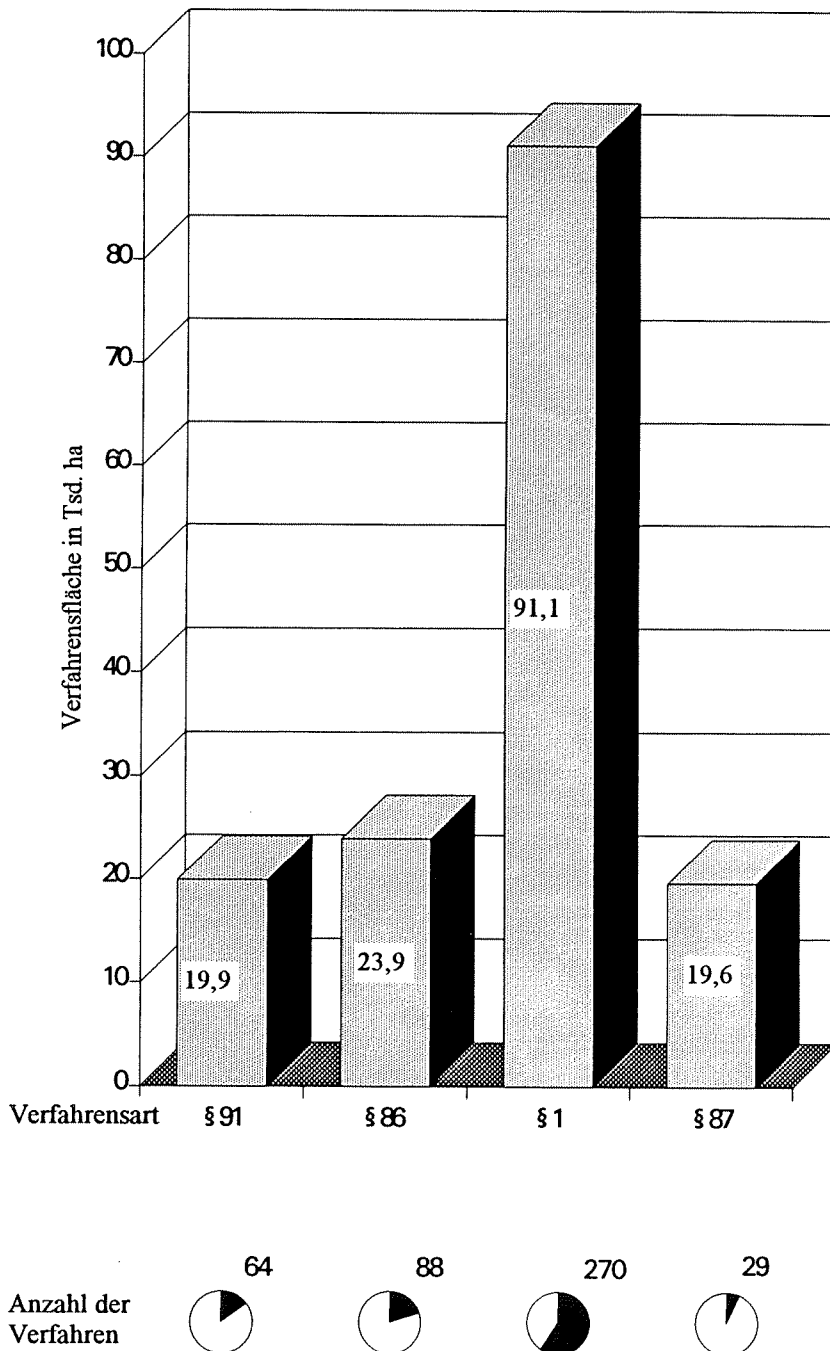
1. Grundsätze

Grundsätze

- 1.1 Die Arbeitsplanung der Kulturämter ist auf die vorhandene Personalkapazität und die verfügbaren finanziellen Mittel abzustimmen. Die Abstimmung ist jährlich (Geschäftsbesprechungen) vorzunehmen.
- 1.2 Neue Bodenordnungsverfahren sind nach Maßgabe der Nr. 3 anzuordnen. Die Anordnung einfacher Verfahren ist sicherzustellen.
- 1.3 Die Kulturämter können auch außerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 2 FlurbG eingesetzt werden, wenn dies aus Zweckmäßigkeitsgründen (z. B. größere räumliche Nähe, sachliche Zusammenhänge) geboten ist.
- 1.4 Aus Gründen der Rechtssicherheit sind die öffentlichen Bücher (insbesondere Grundbuch und Liegenschaftskataster) beschleunigt zu berichtigen.
- 1.5 Schnellwirkende Bodenordnungsverfahren sind möglichst vorrangig zu bearbeiten.

2. Anhängige Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

In den neun Kulturämtern waren am 1.1.1995 insgesamt 451 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (ohne freiwilligen Landtausch) mit rd. 154.000 Teilnehmern und einer Verfahrensfläche von 154.474 ha anhängig. Danach ergibt sich zum 1.1.1995 folgender Stand:



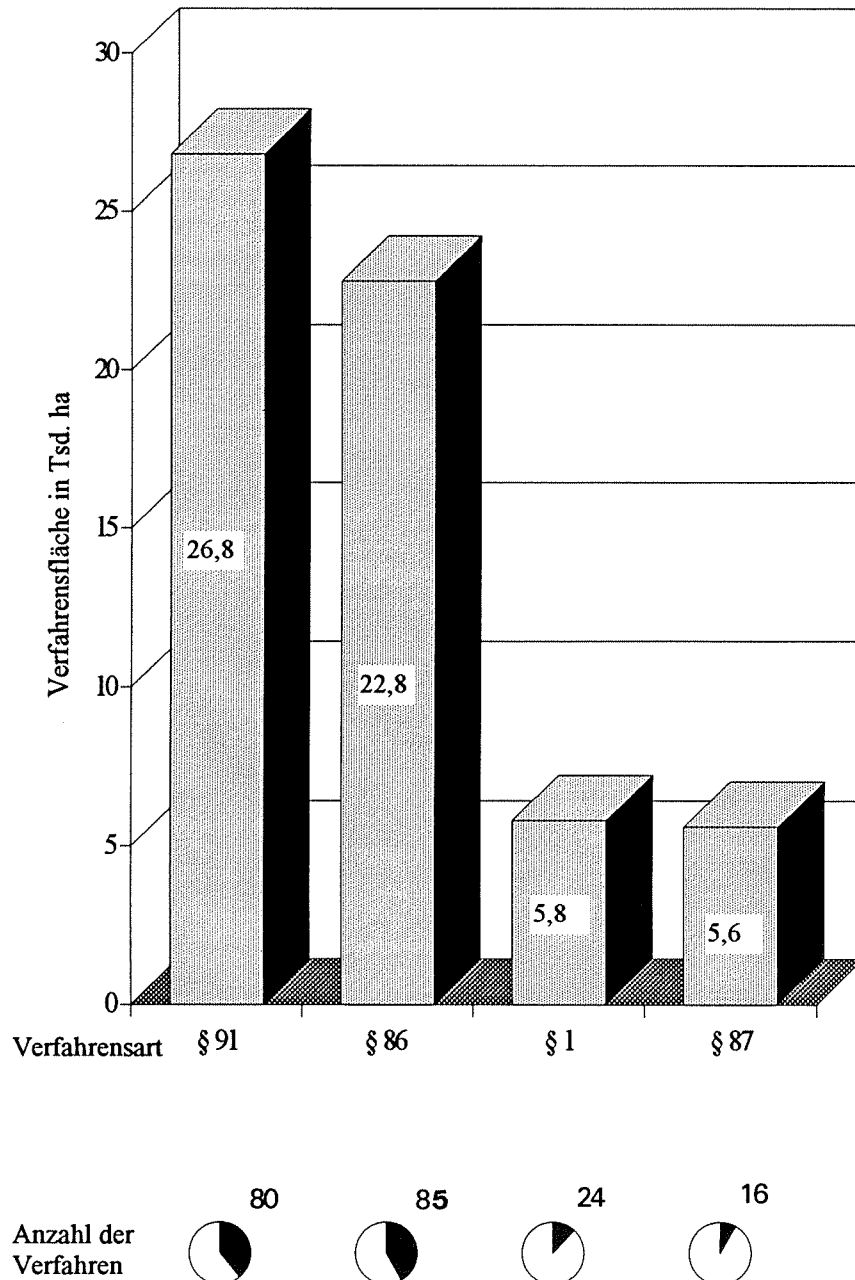
*anhängige
Verfahren*

Abb. 1: Stand der Flurbereinigung zum 1.1.1995
- geordnet nach Verfahrensarten nach dem FlurbG -

3. Anordnung neuer Bodenordnungsverfahren im Zeitraum 1995 bis 1999

Im Zeitraum 1995 bis 1999 sind insgesamt 205 Bodenordnungsverfahren mit einer Verfahrensfläche von 60.945 ha zur Anordnung vorgesehen. Für die Anordnung sind die Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz wie folgt festgelegt:

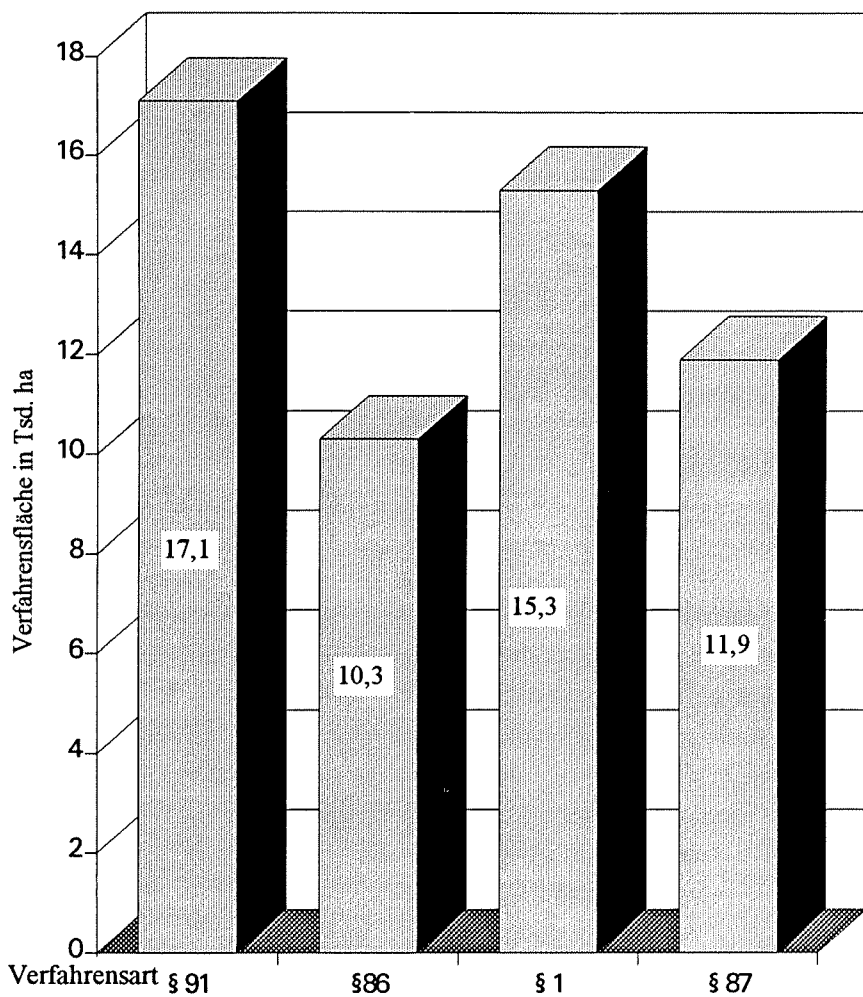
*Anordnung
neuer Verfahren*



*Abb. 2: Anordnung neuer Bodenordnungsverfahren im Zeitraum 1995 bis 1999
- geordnet nach Verfahrensarten nach dem FlurbG -*

4. Besitzübergänge von Bodenordnungsverfahren im Zeitraum 1995 bis 1999

Im Zeitraum 1995 bis 1999 sind für den Besitzübergang von Bodenordnungsverfahren insgesamt 190 Bodenordnungsverfahren mit einer Verfahrensfläche von 54.652 ha vorgesehen.



Besitzübergänge



Abb. 3: Besitzübergänge von Bodenordnungsverfahren im Zeitraum 1995 bis 1999 - geordnet nach Verfahrensarten nach dem FlurbG -

*Neue Wege
gehen*

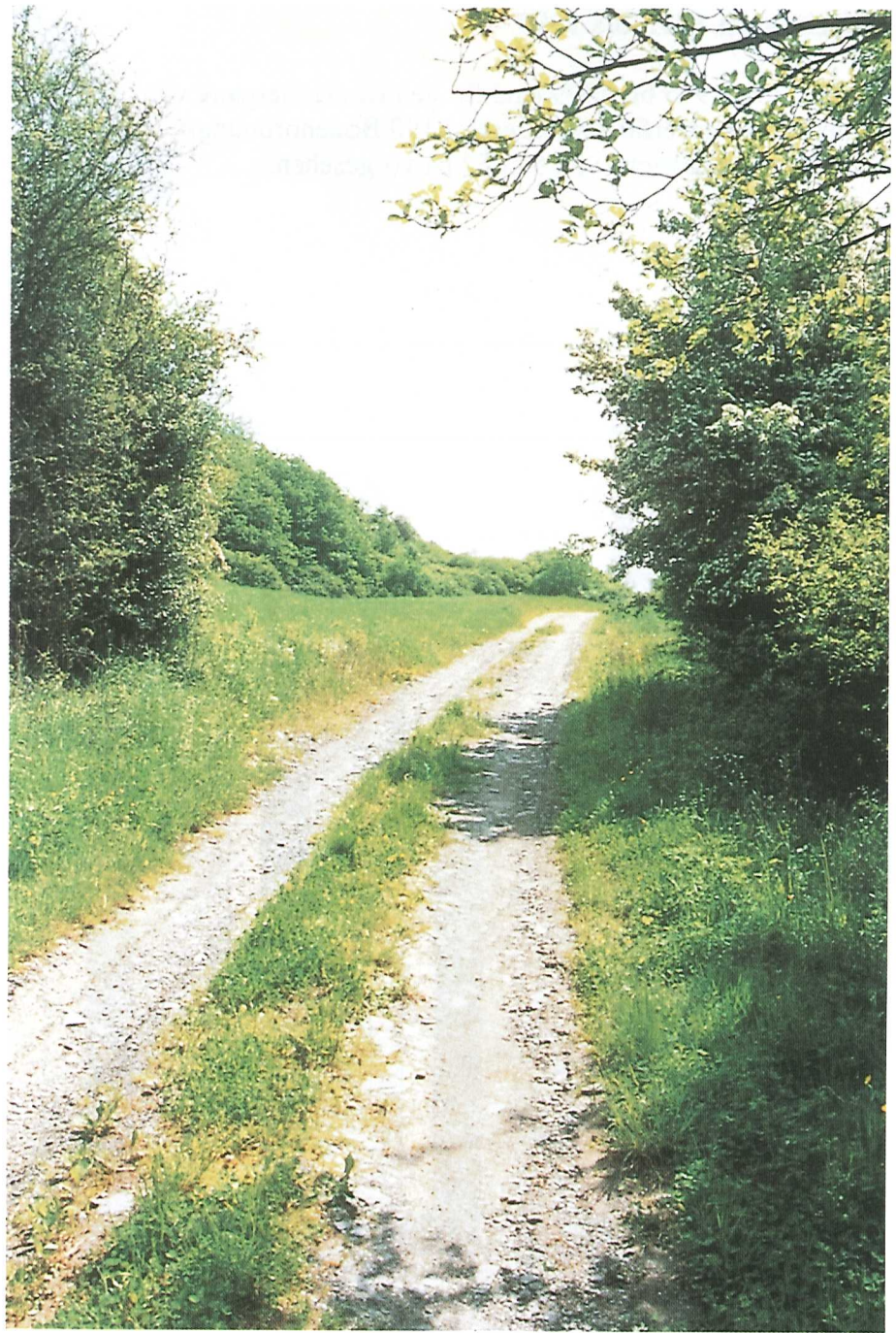


Abb. 41: Die ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz geht „neue Wege“. Sie baut darauf, daß Grundstückseigentümer und Gemeinden bereit sind, die neuen Wege mit zu gehen.

Dienststellen der Landeskulturverwaltung

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Abteilung Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt
Ernst - Ludwigstraße 2, 55116 Mainz

- Bezirksregierung Koblenz -Referate 53 und 51-
Neustadt 21, 56068 Koblenz

Kulturamt Mayen
mit Nebenstelle in Adenau
Bannerberg 4, 56727 Mayen
Kirchplatz 8, 53518 Adenau

Kulturamt Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

Kulturamt Westerburg
Jahnstraße 5, 56457 Westerburg

- Bezirksregierung Trier -Referate 53 und 51-
Kurfürstliches Palais, 54290 Trier

Kulturamt Bernkastel-Kues
Ecke Görres-Arndt-Straße, 54470 Bernkastel-Kues

Kulturamt Prüm
Oberbergstraße 14, 54595 Prüm

Kulturamt Trier
Deworastraße 8, 54290 Trier

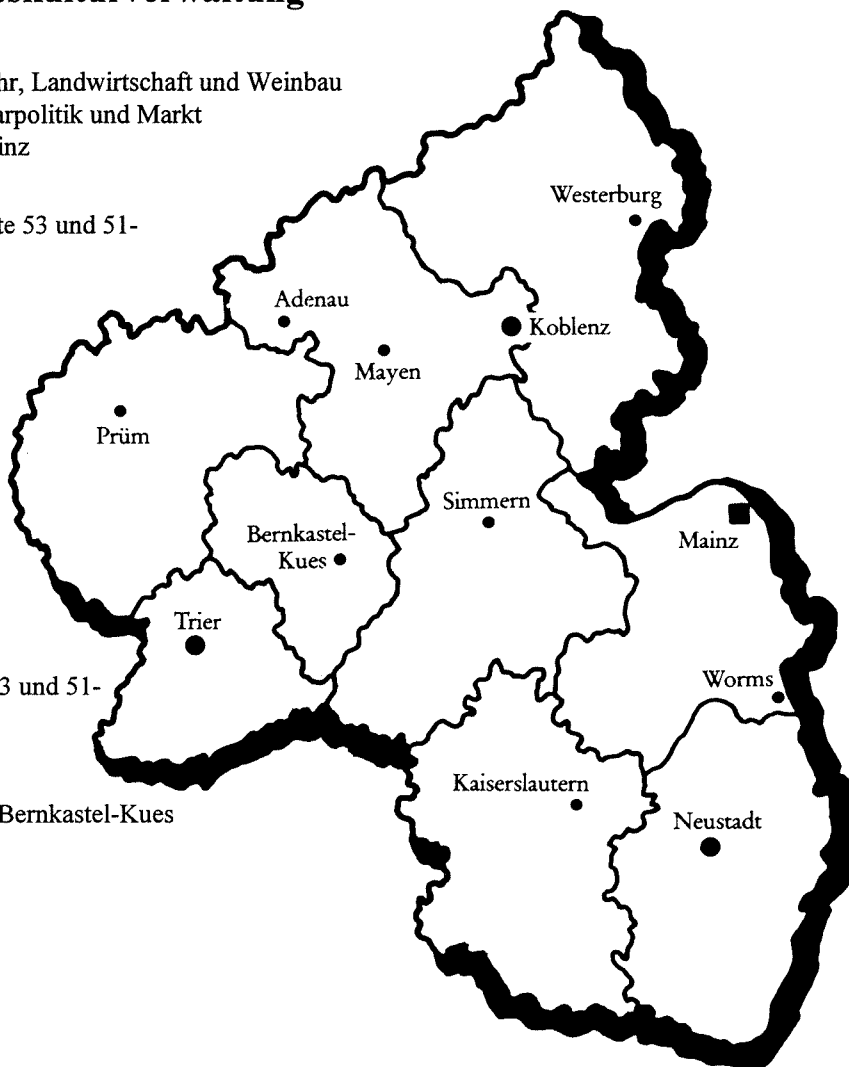
- Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz -Referate 53 und 51-
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt/Weinstraße

Kulturamt Kaiserslautern
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

Kulturamt Neustadt/Weinstraße
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt/Weinstraße

Kulturamt Worms
Brucknerstraße 5, 67549 Worms

Luftbild- und Rechenstelle
Diether - von - Isenburgstraße 9-11, 55116 Mainz



Notizen:

Notizen:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 6 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Mißbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

